



Ausschuss für Schule und Bildung

109. Sitzung (öffentlich)

18. Januar 2022

Düsseldorf – Haus des Landtags

14:00 Uhr bis 17:23 Uhr

Vorsitz: Kirstin Korte (CDU)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen (16. Schulrechtsänderungsgesetz)

3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/15911

In Verbindung mit:

Verordnung zur Anpassung schulrechtlicher Vorschriften

Unterrichtung
des Präsidenten des Landtags
Drucksache 15906

Vorlage 17/6169

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen (16. Schulrechtsänderungsgesetz)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/15911

In Verbindung mit:

Verordnung zur Anpassung schulrechtlicher Vorschriften

Unterrichtung
des Präsidenten des Landtags
Drucksache 15906

Vorlage 17/6169

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

Claudia Schlottmann (CDU): Frau Vorsitzende, ich stelle nur eine Frage, aber an drei Personen. Meine Frage geht an Herrn Behlau, Herrn Christoffer und Frau Mistler.

Das neue Gesetz sollte notwendige Anpassungen vornehmen, um einen weiteren Schritt in Richtung Erweiterung der Selbstständigkeit und Modernisierung zu gehen. Wie bewerten Sie den Vorstoß zur Gesetzesänderung mit Blick auf Modernisierung der Schulen, der Bildungsgänge und des Unterrichts?

Stefan Behlau (Verband Bildung und Erziehung, Landesverband NRW e. V.): Frau Schlottmann, diese „einfache“ Frage in drei Minuten zu beantworten würde die Situation wohl überfordern. Die prinzipiellen Erweiterungen der Partizipationsinstrumente, die im 16. SchRÄG vorgelegt worden sind, sind durchaus positiv zu sehen, auch wenn hier der eine oder andere Schritt sicherlich noch verbindlicher hätte vorgenommen werden können.

Uns als VBE freut natürlich insbesondere der Punkt – es wäre falsch, wenn wir das hier nicht benennen würden –, dass die Sekundarschulen zweizügig fortgeführt werden können und dass das endlich auch gesetzlich verbrieft wird. Das ist für uns sehr wichtig. Wir würden das nach wie vor natürlich auch gerne bei der Gründung von Sekundarschulen so geregelt sehen, sehen hier aber schon den ersten Schritt einer langjährigen Forderung des VBE definitiv erfüllt.

Gleichzeitig, was die Eigenständigkeit bzw. die Delegationsfähigkeit von Schulen angeht, sehen wir die Neustrukturierung des § 53, der die Ordnungsmaßnahmen ändert, durchaus aus pragmatischer Sicht als positiv an. Wir sehen hier auch eine Handlungserweiterung von Schulleitungen gegeben, die dem Unterrichts- bzw. Schulalltag angemessen ist.

Ansonsten hat es diesen wunderbaren Titel, den Sie so schön gesagt haben: „Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen“. Es sind noch andere Punkte genannt worden. In Anbetracht der Zeit möchte ich an der Stelle aber nur

sagen: Das sind durchaus positive Entwicklungen, aber wer Eigenverantwortung von Schule und damit Modernisierung wirklich stärken möchte, der muss das selbstverständlich auch dementsprechend mit Ressourcen hinterlegen. Dieser Schritt fehlt uns noch.

Zuletzt, Sie haben zwar nur nach dem Positiven gefragt, möchte ich an dieser Stelle auch das größte Manko des Gesetzes aus unserer Sicht erwähnen. Das ist der einzige Punkt, der so richtig in Richtung der Neustrukturierung der Schulaufsicht geht. Die Stellung der Fachberatungen an dieser Stelle so unklar neu zu definieren halten wir für äußerst schwierig und würden hier eher dafür plädieren, dass zunächst einmal eine Fachdiskussion stattfindet, was Fachberatung insgesamt ist, bevor die Stellung der Fachberatungen im Schulgesetz festgeschrieben wird.

Sven Christoffer (lehrer nrw): In diesem Gesetzentwurf kommt aus der Sicht unseres Verbandes ein freiheitlicher Bildungsbegriff zum Ausdruck, der unseren Vorstellungen von Bildung durchaus nahekommt. Wir glauben sehr fest daran, dass Bildung nicht von oben verordnet und unten nur umgesetzt werden sollte. Innovation entsteht aus unserer Sicht nur, wenn in Schulen Spielräume eröffnet und Gestaltungsmöglichkeiten gegeben werden, so wie das hier in dem Gesetzentwurf insbesondere in den §§ 3 und 25 angelegt ist. Ich bin auch der festen Überzeugung, dass die Kolleginnen und Kollegen, unsere hervorragenden Schulleitungen und die Lehrkräfte diese neuen Gestaltungsmöglichkeiten vor Ort nutzen werden.

§ 3 hatte ich schon angesprochen. Dass das Schulprogramm nun ein Schulprofil ausweisen kann, führt aus meiner Sicht im Idealfall zu mehr Individualisierung, mehr Profilierung, mehr Passgenauigkeit im Hinblick auf das Umfeld, das die Schule umgibt, und auch im Hinblick auf die eigenen Stärken, Mittel und Möglichkeiten der einzelnen Schulen.

§ 25 sieht mehr erweiterte Erprobungsmöglichkeiten vor, schafft hier Rechtsklarheit und ermöglicht mehr Entscheidungsspielraum vor Ort. Auch das begrüßen wir ausdrücklich, Frau Schlottmann. Ebenso wie die unbefristete Genehmigungsmöglichkeit, die auch im § 25 angelegt ist, weil sie eben zum einen mehr Planungssicherheit und zum anderen mehr Konstanz bietet.

Trotzdem muss auch ich ein wenig Wasser in den Wein gießen an der Stelle; das geht in eine ähnliche Richtung wie die von Herrn Behlau skizzierte. Ich denke, der größte Feind von Innovation ist der Mangel. Wir haben auf der einen Seite den allgegenwärtigen Personalmangel, der hier ein Hemmschuh ist. Im Gesetzentwurf wird ein weiterer Hemmschuh auferlegt, nämlich das ultimative Gebot der Kostenneutralität in § 25.

Ich versuche das mal prägnant zusammenzufassen: Wer Innovation will, der darf dann Investitionen nicht kategorisch ausschließen. Diese erweiterte Selbständigkeit im § 25 lehnt sich an das Modellvorhaben „Selbstständige Schule“ an. Ich kann mich daran erinnern, dass bei den Schulen, die am Modellvorhaben teilgenommen haben, damals eine halbe Stelle zusätzlich als Ressource investiert wurde, die auch kapitalisiert werden konnte. Ich war selbst an einer solchen selbstständigen Schule und weiß, wie gut es getan hat, dass da Spielräume geschaffen wurden, um sich mit diesen Entwick-

lungsvorhaben, die im Modellprojekt „Selbstständige Schule“ angelegt waren, auseinanderzusetzen, sich diesen widmen zu können und diesbezüglich innovativ arbeiten zu können.

Sabine Mistler (Philologen-Verband Nordrhein-Westfalen): Ich habe das große Glück, dass meine Vorredner viele der Punkte angesprochen haben, die uns auch am Herzen liegen. Das ist sowohl der freiheitliche Bildungsbegriff als auch beispielsweise der Spielraum für Innovationen.

Es ist sicherlich notwendig gewesen, dass wir hier einige Kompetenzen übertragen. Auch das unterstreiche ich ausdrücklich. Aber auch wir sehen durch die vermehrten Freiheiten und die Innovation an den Schulen durchaus erhöhte Belastungssituationen. Wir wünschen uns natürlich, dass die Untermauerung durch Ressourcen viel deutlicher skizziert und ausgelegt wird.

Wir haben einen weiteren Punkt, der uns auch ein bisschen quält, das ist die etwas unklare Darstellung der Aufgabe der Fachberatung in der Schulaufsicht. Das ist für uns ein Punkt, der entweder näher definiert werden sollte oder eventuell sogar – ich sage das jetzt mal ganz pauschal – fallen gelassen werden könnte.

Für uns sind zwei wichtige Punkte noch nicht so ganz erfasst. Das ist einmal der Gedanke, der sich sicherlich aus den KMK-Vorgaben ergibt, dass nun auch an unserer Schulform Gymnasium alle Schulabschlüsse zu vergeben sind. Es ist zum anderen auch noch ein Aspekt, den wir angemerkt haben, der die Beratungsgespräche betrifft. Wir glauben, dass diese Beratungsgespräche, die Elterngespräche einerseits wichtig sind, dass wir aber durchaus noch einen Schritt weiter gegangen wären und zum Beispiel etwas verbindlichere Grundschulgutachten in den Fokus genommen hätten.

Jochen Ott (SPD): Ich möchte zunächst einmal sagen, dass auch ich Kreativität und Eigenverantwortung ganz toll finde. Ich schließe mich insoweit meinen Vorrednern an. Ich möchte aber doch auf verschiedene Punkte eingehen. Wir haben ja für die Pandemiezeit relativ viele Sachverständige hier. Ich beginne mit dem Thema Digitalisierung. Ich möchte Herrn Heinen, Frau Thoms und Frau Amelung befragen; dann wissen sie das und sind gleich nicht erschrocken.

In dem Gesetzentwurf wird ein Lösungsvorschlag präsentiert, dass im Bereich der Digitalisierung die Nutzung von digitalen Systemen und Plattformen erweitert werden soll. Wir wissen alle, wie wichtig im Grunde genommen – hoffentlich dann demnächst nach der Pandemie – die Anpassungen an die Erfahrungen sein werden, die wir jetzt gemacht haben.

Ich würde gern Herrn Heinen, Frau Thoms und Frau Amelung gerne fragen: Wenn Sie die Erfordernisse der Digitalisierung von Hardware, technischem Support bis zur Medienkompetenz betrachten, entspricht dann dieser Gesetzentwurf aus Ihrer Sicht den Notwendigkeiten der schulischen Realität?

Richard Heinen (learninglab): Ganz kurze Antwort: Nein, aber es geht in die richtige Richtung.

Ich glaube, wenn wir auf die Erfahrungen aus der Pandemie schauen, dann sehen wir, dass es nicht nur um Ausstattungsfragen geht, sondern auch um grundsätzliche Veränderungen von Unterricht. Es gibt einen Schulversuch im Land Berlin, um ein Beispiel zu nennen, bei dem es darum geht, wie man dauerhaft das, was wir in der Pandemie als Notlösung gemacht haben, lernwirksam werden lassen im Sinne von hybriden Unterrichtsformen. Es geht um die Frage, ob in einer digitalen Welt Unterricht auch dann besser werden kann, wenn nicht immer zwangsläufig eine ganze Klasse oder Lerngruppe in einem Raum ist, sondern der Raum digital erweitert wird. Das wäre ein wichtiger Punkt.

Ein anderer wichtiger Punkt ist jener, der sich zwar nicht im Gesetzentwurf wiederfindet, aber in den nachgeordneten DVVO I und II, wo es um die Arbeit von Lehrern mit privaten Geräten geht. Das ist im Moment erlaubt und soll bei der Vergabe von schulischen Geräten dann wieder zurückgenommen werden. Das erschließt sich mir überhaupt nicht.

Wenn man sich den Arbeitsalltag von Lehrerinnen und Lehrern anguckt, dann ist so etwas wie ein Tablet, das jetzt zur Verfügung gestellt wird, etwas, was man statt der Tafel, simpel gesprochen, mit in den Unterricht nimmt, während ein vollwertiger Laptop oder ein Rechner zu Hause das eigentliche Arbeitsinstrument ist. Wenn es zum jetzigen Zeitpunkt datenschutzkonform zu nutzen ist, erschließt sich mir nicht, warum das nicht weiterhin der Fall sein soll. Also da werden wirklich für die Digitalisierung Hürden aufgebaut.

Was ich auch ganz wichtig finde, ist, dass wir nicht nur auf die Ausstattung schauen müssen, die jetzt über verschiedene Förderprogramme, jetzt auch durch dieses Programm „React“ von der EU, ganz stark nach vorne geht. Die Kommunen sind aus meiner Sicht massiv damit überfordert, das Ganze allein schon von der Beschaffung und vom Support her abzuwickeln. Da braucht es Kontinuität. Was das Thema Bildungsgerechtigkeit angeht, müssen wir, wenn wir jetzt eine gute Ausstattung haben, dafür sorgen, dass das ein Standard ist, von dem wir nicht nach wenigen Jahren, wenn die Geräte nicht mehr funktionieren, zurückfallen.

Eva-Maria Thoms (mittendrin e. V.): Digitalisierung ist mit Sicherheit ein Thema, das schulgesetzlich stattfinden muss. Von daher ist es auf jeden Fall ein Schritt voran. Was uns immer wichtig ist und immer zu kurz gekommen ist in der Diskussion, die wir in den vergangenen Monaten geführt haben, ist, dass digitale Technik eine Technik ist, ein Instrument und nicht überwiegend ein Lerninhalt. Es muss darum gehen, Unterricht so zu entwickeln, dass digitale Technik sinnvoll eingesetzt werden kann.

Damit haben viele Schulen, viele Schülerinnen und Schüler, viele Lehrerinnen und Lehrer in den vergangenen Monaten hart gekämpft. Das ist, glaube ich, ein Thema, das sich gesetzlich genauso niederschlagen sollte. Was aus unserer Sicht auf jeden Fall notwendig wäre zu überlegen: Wenn digitale Technik zum Lernmittel wird, gehört es auch mit zur Lehrmittelfreiheit?

Was mit überlegt werden muss, wenn digitale Technik im Unterricht, in der Schule eine große Rolle spielt, dann braucht Schule auch den Support. Es reicht nicht, wenn der

Support in der Kommune ist. Im Prinzip stehen wir an einem Punkt, wo wir sagen können, die Entwicklung kann nur dann sinnvoll weitergehen, wenn jede Schule eine professionelle Person hat, die das, was man einmal aufgebaut und angeschafft hat, auch am Laufen hält. Ansonsten ist digitale Technik, wie, glaube ich, inzwischen alle hier wissen, eine Never-ending-Story von „funktioniert nicht mehr“, „Update nötig“ und so weiter und so fort. Das habe ich vermisst.

Uns ist natürlich immer die Frage besonders wichtig, ob digitale Tools barrierefrei sind. Da hinken wir noch stark hinterher und da muss ordentlich Tempo gemacht werden, damit nicht bestimmte Gruppen bei der digitalen Entwicklung in der Schule zurückgelassen werden.

Ein Punkt, der mir immer besonders am Herzen liegt: Was ist denn mit Lernen im zieldifferenten, besonders im sehr zieldifferenten Bereich? Da haben wir im Bildungsgang „Geistige Entwicklung“ in der Pandemie lernen müssen, dass es ganz wenige Vorstellungen überhaupt gibt, wie digitale Technik in der Schulbildung von Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang „Geistige Entwicklung“ eingesetzt werden kann. Auch hier würde ich eine Gefahr sehen, nämlich dass eine Schülergruppe noch weiter abgehängt wird, wenn das nicht bei der Regelung und bei der Förderung von Digitalisierung mitgedacht wird.

Pia Amelung (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Dieses Gesetz atmet mit Blick auf die Digitalisierung auf jeden Fall nicht den Geist der Innovation. Man muss sich insbesondere den § 79 anschauen. Das sagen wir als Städtetag und auch als kommunale Spitzenverbände nicht zum ersten Mal. Wir haben mehrfach Stellungnahmen zum § 79 bzw. zur Schuldigitalisierung abgegeben. Ich verweise auf die Drucksache 17/4796 vom 26. März 2019, also fast drei Jahre zurückliegend. Wir sehen ganz klar, dass der § 79, so wie er gestaltet ist, eben nicht ausreicht.

Wir haben keine nachhaltige Finanzierung, die im Gesetz unterfüttert wäre. Wir haben nach wie vor keine mittelfristige und langfristige Regelung, die die Wartung, den Support und den Betrieb insgesamt sicherstellt.

Die Frage der Lernmittelfreiheit hat Frau Thoms gerade angesprochen. Wir erleben es mit dieser steigenden Anzahl an mobilen Endgeräten, dass wir nach wie vor keine Regelung für den Lernmittelkatalog haben, um diese Geräte dort mit aufzunehmen. Das betrifft § 96. Also das wäre in jedem Fall dringend geboten.

Die Situation, die wir aktuell vorfinden, ist eben die, dass wir uns noch im Zyklus des Digitalpaktes bis 2024 befinden. Der Digitalpakt 2.0 ist auf Bundesebene angekündigt. Wir wissen aber noch nicht, wie die Umsetzung dann vonstatten gehen wird. Die Hoffnung ist natürlich auf eine flexible, schnelle und unbürokratische Umsetzung gerichtet; denn das haben wir aktuell gerade nicht.

Wir sehen auch große Probleme, zeitliche Verzögerungen aufgrund dieser hohen Antragshürden und auch aufgrund fehlenden Personals. Die digitalen Fachkräfte in Schulen sind zwingend geboten, insbesondere dann, wenn die Reise in Richtung einer 1:1-Ausstattung geht – und die Reise geht in diese Richtung. Grundschulen mögen vielleicht noch eine besondere Thematik sein; es ist aber klar, dass dieser Prozess

nicht in ein, zwei oder drei Jahren abgeschlossen sein wird. Vielmehr ist es ein fortlaufender Modernisierungsprozess. Dafür brauchen wir die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen, die ganz klar den Boden dafür stärken und eine Perspektive eröffnen, wo wir innovativ und digital in NRW hinwollen.

Franziska Müller-Rech (FDP): Ich stelle meine erste Frage zu § 42 an Herrn Behlau und an Herrn Gödde: Wie bewerten Sie die Verankerung von Schutzkonzepten gegen Gewalt, insbesondere gegen sexualisierte Gewalt an den Schulen?

Stefan Behlau (Verband Bildung und Erziehung, Landesverband NRW e. V.): Die Verankerung der Schutzkonzepte und hier speziell dieses ist sicherlich positiv zu bewerten. Das geht ein Stück weit in die ähnliche Richtung, wie ich das eben schon in Bezug auf die Modernisierung gesagt habe.

Es ist richtig, diese Wege zu gehen, aber die Schulen dürfen damit natürlich nicht alleingelassen werden. Das bedeutet, dass das nicht nur in das Gesetz hineingeschrieben werden darf, sondern dass daraus auch Konzepte der Landesregierung folgen müssen, die – es ist immer wieder die Frage der Ressourcen, wer wann was machen soll – damit zusammenhängen. Hierbei muss es auf jeden Fall auch weiterhin zu einer konzeptionellen Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und auch mit den Stellen für die Schulpsychologie kommen. Das ist überhaupt keine Frage. Diese Zusammenarbeit erfordert aber den Faktor, den wir am wenigsten in der Schule haben, und das ist Zeit.

Der Konsens ist gegeben, dass es richtig ist, das im Gesetz zu verankern. Es gibt sicherlich noch weitere Punkte, über deren konzeptuelle Verankerung wir hier trefflich nicht nur streiten, sondern sicherlich auch einen Konsens erzielen können. Aber wir müssen in den Schulen auch wissen, wie wir das dann umsetzen können.

Thomas Gödde (Landesstelle Schulpsychologie und Schulpsychologisches Krisenmanagement [per Video zugeschaltet]): Ich kann sagen, dass ich aus der Sicht der Schulpsychologie den § 42 ...

(Die Videoübertragung setzt aus.)

Ich sehe jetzt, mein Video hängt ein bisschen, aber ich rede einfach mal weiter ...

(Die Videoübertragung setzt erneut aus.)

Vorsitzende Kirstin Korte: Herr Gödde, ein kurzer Versuch: Wenn Sie einfach mal – das ist zwar unangenehm – die Kamera für sich ausschalten, dann kann es sein, dass die Übertragung besser klappt.

Thomas Gödde (Landesstelle Schulpsychologie und Schulpsychologisches Krisenmanagement [per Video zugeschaltet]): Hallo?

Vorsitzende Kirstin Korte: Wir hören Sie.

Thomas Gödde (Landesstelle Schulpsychologie und Schulpsychologisches Krisenmanagement [per Video zugeschaltet]): Wunderbar.

(Die Videoübertragung setzt während der folgenden Ausführungen wiederholt aus.)

... Wir finden es auch gut, dass vor allen Dingen, aber nicht nur – obwohl das ein sehr wichtiger Bereich ist – sexualisierte Gewalt in den Blick genommen wird, sondern dass auch Gewalt insgesamt in den Blick genommen wird. Wir glauben aber – das sagte eben Herrn Behlau schon –, dass Schule natürlich eine hohe Anforderung hat, diesem Gesetz Genüge zu tun.

Die Schulpsychologie ist darauf vorbereitet. Das heißt, wir sind flächendeckend verankert über die kommunale Schulpsychologie und die Landesschulpsychologie. Die Landesstelle Schulpsychologie wiederum ist die Institution, die dazu da ist, Qualitätsentwicklung im Bereich Schulpsychologie zu machen.

Wir sind natürlich schon dabei, auch unsere Kolleginnen und Kollegen, soweit das überhaupt notwendig ist – denn Schulentwicklung da zu unterstützen ist immer schon unser Geschäft gewesen –, weiter fortzubilden und zu qualifizieren. Diese Dinge laufen schon, sodass wir im Grunde sehr gut vorbereitet sind, wenn dann Bedarfe aus der Schule an die Schulpsychologie zurück ...

... in jeder kreisfreien Stadt und in jeder Kommune vorhanden, sodass sie ... natürlich dann ...

Vielleicht ein Satz noch ... zu sehr in Schule verzetteln, sondern wirklich so etwas wie übergreifende Gewaltprävention leben, das heißt, auf der einen Seite die Strukturen haben – das sind zum Beispiel die Schulteams für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention – und im Grunde jedes Kind, das in irgendeiner Form auffällig wird, sei es durch Leistungsverlust oder durch Rückzug, die Gelegenheit hat, in der Schule Hilfe zu bekommen durch die Menschen, die dort arbeiten.

Das sind auf der einen Seite natürlich die Klassenlehrkräfte, das sind auf der anderen Seite die Beratungslehrkräfte und das sind natürlich auch die Schulsozialarbeiter. Die sollten in der Regel im Team zusammenarbeiten und auch einen entsprechenden Workflow haben: Was passiert eigentlich, wenn wir sehen, dass sich ein Kind verändert? Dann kann man immer noch diversifizieren und sagen, dass es in die oder die Richtung geht.

Was vielleicht an dieser Stelle noch zu sagen ist, dass wir nicht nur auf Reparatur schauen sollten, also im Sinne von Schutz, sondern auch auf Prävention, auch auf primäre Prävention schauen sollten, das heißt auch zu überlegen, welche Kompetenzen unsere Kinder brauchen, um stark zu sein, um resilient zu sein. Da geht mir das Gesetz vielleicht noch nicht weit genug. Aber auf diese Ressourcen zu schauen wäre auch noch wichtig. – So weit erst einmal. Ich hoffe, dass das technisch gut übergekommen ist.

Vorsitzende Kirstin Korte: Herzlichen Dank, Herr Gödde, auch für Ihr Verständnis mit dem Ausschalten der Videofunktion. Das hat offenbar ganz gut funktioniert. Also

wir sehen nicht nur in der Schule ein Problem, sondern auch hier. – Es geht weiter mit der Kollegin Siegrid Beer. Bitte schön.

Siegrid Beer (GRÜNE): Ich möchte meinen Respekt dem Haus gegenüber aussprechen für die Erarbeitung dieses Gesetzes, weil es unter erschwerten Bedingungen zustande gekommen sein muss: Abgeschnitten von jeder Kommunikation, sodass es noch nicht mal möglich war, mit den kommunalen Spitzenverbänden zentrale Dinge zu besprechen, die in diesem Gesetz auftauchen. Das betrifft besonders die §§ 81 und 87. Da scheint es irgendwie eine Flaute, einen Ausfall der mobilen Netzwerke oder so was gegeben zu haben.

Deswegen möchte ich jetzt die kommunalen Spitzenverbände, und zwar alle drei einzeln, fragen: Wo hätten Sie denn gern gefragt werden wollen? Was bemängeln Sie und was fehlt Ihnen in diesem Entwurf?

Vorsitzende Kirstin Korte: Bevor ich Frau Amelung das Wort gebe, gestatte ich mir noch eine Bemerkung: Bewertungen des Gesetzes nehmen wir sicherlich nicht in der Anhörung vor.

Pia Amelung (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Ich habe die Frage so verstanden, dass es jetzt allgemein darum geht, was uns fehlt – korrekt?

Siegrid Beer (GRÜNE): Wozu Sie gefragt werden wollen und was Ihnen fehlt.

Pia Amelung (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Es sind wesentliche Dinge, die unseres Erachtens in diesem Entwurf einfach fehlen. Das sind die großen Themen wie Digitalisierung, es ist aber auch der Bereich der OGS, der jetzt noch einmal besonders virulent wird, weil der Rechtsanspruch vor der Haustür steht. Mit Blick auf den Rechtsanspruch halten wir ein entsprechendes Ausführungsgesetz für NRW für erforderlich. Da ist das Schulgesetz dasjenige, worin auch die OGS bzw. der Ganztagsplatz Platz hat. Wir hatten schon beim 15. Schulrechtsänderungsgesetz angemerkt, dass uns dieser Bereich schlichtweg fehlt.

Das betrifft auch die Inklusion, die an dieser Stelle zu kurz kommt. Es finden zwar durchaus Gespräche statt, doch sie wird nicht schulgesetzlich an dieser Stelle verankert.

Ansonsten sind es aber nicht nur die großen Brocken, wie ich sie gerade angesprochen habe, die nicht in dem Entwurf enthalten sind, sondern es sind eben auch Dinge, die durchaus relativ zügig in einem solchen Gesetz verankert werden könnten. Zum Beispiel haben wir in unserer Stellungnahme den § 80 – Schulentwicklungsplanung – angesprochen. Hier kommen die Schulträger ihrer Pflicht nach, die abgestimmte Schulentwicklungsplanung auch voranzutreiben. Aber es ist eben sehr viel mehr, was vor Ort passiert.

Es geht auch um die Frage der Nutzung von amtlichen Schuldaten für das Bildungsmonitoring vor Ort. Für die regionalen Bildungsnetzwerke ist das ein zentraler

Baustein. Wenn man sich vor Augen führt, dass in der aktuellen Situation – ich erwähnte gerade den Ganztags – viel gebaut wird, bietet auch die Schulentwicklungsplanung einen Ansatzpunkt, um aus regionaler Perspektive, aus kommunaler Perspektive zu sagen: Wo bedarf es innovativer Impulse? Wie ist die Schullandschaft vor Ort aufgestellt? Was kann hier noch vonstattengehen?

Um noch mal auf den § 91 Abs. 4 zur Schulaufsicht einzugehen: Hier sind wir durchaus im Gespräch, auch mit der Landesseite. Die Auffassungen sind an dieser Stelle grundsätzlich insofern unterschiedlich, als wir ganz klar sagen, wir brauchen die Schulämter und wir brauchen die Schulämter stark vor Ort, weil sie eine Aufgabe erfüllen, die für die Bildungsentwicklung vor Ort sehr zentral ist. Es geht darum, dass dieser Bereich der schulformübergreifenden Aufgaben, wie wir sie zunehmend sehen – wir sehen es bei der Digitalisierung, wir sehen es beim Übergang Schule/Beruf, wir sehen es bei der Inklusion –, gestärkt werden muss.

Von daher sehen wir insgesamt dieses Gesetz im Hinblick auf Modernisierung und Innovation als durchaus ausbaufähig an. Es müssen die zentralen bildungspolitischen Herausforderungen, die auf der Straße liegen, aufgegriffen und in einem Gesetz verankert werden, um diesen Herausforderungen adäquat Rechnung tragen zu können.

Dr. Kai Zentara (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Wenn ich mich richtig erinnere, Frau Beer, wurden wir im Sommer 2021 schon gefragt. Es ist auch das vorparlamentarische Beteiligungsverfahren durchgeführt worden und wir haben Stellungnahmen abgegeben. Allein, richtig berücksichtigt worden sind sie offensichtlich nicht. Denn es sind noch einige Wünsche offengeblieben, und an anderer Stelle sind Dinge geregelt worden, die aus kommunaler Perspektive nicht so richtig nachvollziehbar sind.

Der wichtigste Punkt für unseren Verband – das darf ich, glaube ich, uneingeschränkt sagen – ist der, den Frau Amelung gerade schon angesprochen hat, nämlich die Neuregelung in § 91 Abs. 4, also die Schaffung einer Grundlage, Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um die Schulämter irgendwie mehr an die Kette zu legen und um wahrscheinlich auch einen gewissen Dirigismus durchzusetzen. Das ist bei nicht wenigen Kommunen, insbesondere Landkreisen dann als Misstrauensvotum angekommen, und man fragt sich so ein bisschen, wie das mit der Realität vereinbar ist.

Es gibt für mich keine ersichtlichen Hinweise, dass es irgendwie schlecht läuft in den Schulämtern oder dass man unbedingt eine starke Vereinheitlichung durchsetzen müsste. Im Gegenteil, die Erfahrungen sind eigentlich durchweg positiv und die Schulämter leisten gute Arbeit und werden dabei von den Kommunen, wie es immer schon der Fall war, proaktiv unterstützt.

In den vergangenen Jahren war eigentlich eher der Ansatz vorherrschend, dass Schulämter vor Ort eine zusätzliche Koordinationsfunktion ausüben sollten und insbesondere auch die Vernetzung zu den zahlreichen Themen, die an der Schnittstelle zwischen Kommune und Schule vorhanden sind – Digitalisierung, Inklusion, Ganztagsausbau, Verortung im Quartier usw. –, leisten können. Deswegen sollte den Schulämtern eine starke Ausstattung und die entsprechende Freiheit zur Verfügung gestellt werden.

Wenn jetzt Verwaltungsvorschriften erlassen werden sollen, mit denen das Schulministerium dies alles bestimmt, dann ist das eigentlich eher ein Misstrauensvotum gegenüber der kommunalen Ebene und passt unserer Meinung nach nicht in die Landschaft. Zumal – das ist vielleicht noch erwähnenswert – das Parlament in den beiden vorangegangenen Schulrechtsänderungsnovellen solche Ansinnen der Landesregierung auch mit der Mehrheit der Regierungsfractionen vom Tisch geholt hat.

Daher wäre es mein Wunsch und meine Bitte, dass man noch einmal drüber nachdenkt, ob wirklich eine Sachlage vorhanden ist, die eine derartige Grundlage rechtfertigt, oder ob wir nicht mit dem vorhandenen System, den Geschäftsordnungen in den Schulämtern doch ganz gut fahren und diese Form von Misstrauen und Gängelung deplatziert ist. Ich wäre jedenfalls froh, wenn der § 91 Abs. 4 in dem Änderungsentwurf einfach zurückgezogen würde, sei es per Oppositionsantrag, sei es per Regierungsantrag. Eine Notwendigkeit, in dieser Weise vorzugehen, sehen wir jedenfalls nicht.

Ein spezieller Wunsch von uns, den wir schon vorparlamentarisch vorgetragen haben, wäre eine Erweiterung von § 80 Abs. 1. Dazu haben wir in unserer Stellungnahme auf der letzten Seite einen konkreten Regelungsvorschlag eingereicht. Es würde unsere Arbeit genau in dem Sinne, den ich Ihnen gerade beschrieben habe, erheblich erleichtern, wenn wir auf bestimmte vorhandene strukturelle Daten zugreifen könnten, um unsere eigene Schulentwicklungsplanung und weitere Planungen besser vorantreiben zu können. Ganz in dem Sinne, dass man vor Ort, in den regionalen Bildungsnetzwerken mit den Schnittstellen in die Kommunen hinein gute organisatorische Arbeit leisten kann, wenn man die entsprechenden Daten verfügbar hat. Für uns ist es nicht nachvollziehbar, weshalb da derart gemauert wird. Insofern bitten wir, den Gesetzentwurf entsprechend zu ändern, an der einen Stelle Streichung, an der anderen bitte Ergänzung.

Dr. Jan Fallack (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Dieser Entwurf für das 16. Schulrechtsänderungsgesetz hat uns ja nicht überraschend getroffen, sondern die geschäftsordnungsmäßige Verbändeanhörung hat stattgefunden und die wesentlichen Dinge standen im damaligen Referentenentwurf schon drin. Wir haben auch Stellung genommen zu diesem Referentenentwurf.

Es gibt einige Überraschungen, sowohl positive wie auch aus unserer Sicht eher negative. Was uns beispielsweise positiv überrascht hat, ist die Aufnahme eines Regelungsvorschlags für die Schutzkonzepte gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Ein Thema, das wir jetzt in diesem Zusammenhang noch nicht auf dem Schirm hatten, was aber von unserer Seite durchaus als ein sehr wichtiges Thema begriffen wird, wobei natürlich die Zuständigkeitsfrage im Gesetz noch nicht tangiert wird. Aber wir gehen davon aus, es ist eine innere Schulangelegenheit, und dann ist es aus der Trägerperspektive absolut sinnvoll und richtig, das ins Gesetz aufzunehmen.

Eine kurze Anmerkung von meiner Seite aus dazu: Man muss natürlich auch immer den offenen Ganztag in diesem Zusammenhang mitdenken. Auch da bestehen entsprechende Gefahren und auch an diesem Punkt wird wissenschaftlich viel gearbeitet. Diesen Hinweis möchte ich gerne loswerden.

Ein Regelungsvorschlag, der uns nicht positiv überrascht hat, ist der im § 85 Abs. 2 zu den erweiterten Berufungsmöglichkeiten in die Schulausschüsse. Die Diskussion, inwieweit Vertreterinnen und Vertreter der Eltern- und Schülerschaft in den Schulausschüssen mitwirken sollten, ist durchaus schon länger geführt worden. Wir haben immer wieder darauf hingewiesen, dass es die Möglichkeit gibt, nicht nur sachkundige Bürgerinnen und Bürger, sondern auch sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in diesem Zusammenhang zu benennen. Dieser Modus wird auch in der Praxis durchaus erfolgreich praktiziert.

Insofern dachten wir, dass wir in den Abstimmungen vielleicht schon einen Schritt weiter in Richtung einer bloßen Klarstellung der gesetzlichen Voraussetzungen gekommen wären. Diese Einschätzung hat sich als nicht richtig herausgestellt. Diese erweiterten Berufungsmöglichkeiten betrachten wir durchaus etwas kritisch, weil sie hinsichtlich der demokratischen Legitimation oder Repräsentation vielleicht fragwürdig sind. Aber gut, der Vorschlag ist so wie er ist. Wir haben dazu Stellung genommen.

Ich möchte Sie nicht damit langweilen, dass wir über die sogenannten Big Five oder Big Six schon mehrfach gesprochen haben. Ich bitte um Verständnis dafür, dass wir in unserer schriftlichen Stellungnahme dazu auch noch einiges ausgeführt haben. Das liegt einfach daran, dass es vermutlich die letzte Möglichkeit in dieser Legislaturperiode sein wird, dazu noch etwas zu sagen. Diese Möglichkeit haben wir genutzt.

Einen wichtigen Hinweis möchte ich noch loswerden. Es passt zum Thema dieses Regierungsentwurfs „Schulfreiheit“. Wir haben in unserer schriftlichen Stellungnahme ab Seite 11 noch einige kleinteilige Regelungsoptionen dargelegt, die man in diesem Zusammenhang noch mal hätte mitdenken können. Das betrifft den Schutz kleinerer Teilstandorte, die gesetzliche Verankerung der neuen Formel 25-3-1,5 beim gemeinsamen Lernen, das betrifft das Verhältnis von Sekundar- und Gesamtschule und das betrifft auch die vertikale Gliederung.

Das sind alles Vorschläge, von denen wir meinen, dass man das mit relativ wenig Aufwand verankern könnte und womit man für das Funktionieren dieses gesetzlichen Gesamtsystems auch unter der Überschrift „Schulfreiheit“ einiges tun könnte. Aufgeschoben ist nicht aufgehoben. Vielleicht dürfen wir die Hoffnung behalten, dass wir uns zu einem späteren Zeitpunkt darauf vereinbaren können, uns diesen Themen noch einmal zu nähern.

Helmut Seifen (AfD): Meine Frage werde ich Herrn Sina stellen, Herrn Dr. Fallack und Frau Mistler. – Ich möchte den Blick auf den § 11 richten. Wir hören häufig vor allem aus kleinen und mittelgroßen Gemeinden, dass die Schulentwicklungsplanung sehr schwierig wird, weil es bei integrativen Schulsystemen und bei differenzierten Schulsystemen dann doch zu Schulformwechseln kommt, meistens nach Klasse 6 zu Klasse 7, aber manchmal auch noch nach Klasse 8. Das führt in einigen Gemeinden, wo es vor allem keine Hauptschule mehr gibt, zu großen Schwierigkeiten und zu unterschiedlichen Anmeldewellen in den jeweiligen Jahren.

Meine Frage bezieht sich darauf, inwiefern der hier vorliegende § 11 hilfreich oder eben nicht hilfreich ist. Würden Sie sich vorstellen, dass er en detail vielleicht noch

anders formuliert wird? – Es geht um den Übergang von der Grundschule zur weiterführenden Schule.

Martin Sina (Westfälisch-Lippische Direktorenvereinigung / Rheinische Direktorenvereinigung): Wir sind – das haben wir in unserer Stellungnahme auch dargelegt – mit der Formulierung noch nicht zufrieden, so wie sie dort getroffen worden ist. Wir sehen durchaus einen positiven Aspekt darin, dass das wieder in den Blick genommen wird. Wir sehen aber nicht, dass es eine gravierende Verbesserung wäre, dass jetzt ein verbindliches Beratungsgespräch eingeführt wird, weil die Praxis ist, dass diese Gespräche ohnehin stattfinden.

Ich will jetzt noch gar nicht groß darüber diskutieren, ob dieses Gespräch vor, während oder nach stattfinden muss; das ist mir relativ egal. Wir Gymnasialschulleiter sind natürlich nicht einer Meinung – das ist auch klar –, aber überwiegend nicht für eine verbindliche Grundschulempfehlung. Das halten wir für sehr kritisch. Da muss man nach Bayern gucken und sieht, welche Nachteile eine verbindliche Grundschulempfehlung hat. Das ist in unseren Augen ein echtes Problem.

Wir hätten uns aber tatsächlich gewünscht, dass der Widerspruch zwischen Elternwille und „Schulleiter entscheidet über die Aufnahme“ aufgehoben wird und dass in allen Schulformen die Schulleitung die Möglichkeit hat, darüber zu entscheiden, ob in einem Einzelfall diese Schule die richtige Schule für die Kinder ist. Ich glaube, wir würden uns als Schulen nicht mit dem Holzhammer irgendeine Elitetruppe zusammensammeln wollen oder Ähnliches, sondern die Kinder nur vor wirklich sehr gravierenden Fehlentscheidungen schützen wollen. Der § 1 des Schulgesetzes bleibt ja definitiv bestehen, also individuelle Förderung als zentraler Ansatz. Wir hätten uns gewünscht, dass in diesem Gesetz eine Möglichkeit vorgesehen wird, wonach der Schulleiter über die Aufnahme entscheidet, das heißt, dass eine leistungsgerechte Aufnahme möglich geworden wäre.

Dr. Jan Fallack (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Ich kann die Problemschilderung durchaus nachvollziehen. Wir haben jetzt sicherlich in der Praxis die Konstellation, dass es vereinzelt dazu kommt, dass das Wahlrecht der Eltern und die kommunale Schulentwicklungsplanung kollidieren. Dieser Widerspruch ist auch schwer aufzulösen. Ich habe jedenfalls keinen Patentvorschlag, mit dem man dieses Problem aus der Welt schaffen kann.

Ich kann mich da im Ergebnis der fachlichen Expertise von Herrn Sina anschließen. Man muss es vermutlich mal auf einen Versuch ankommen lassen und sehen, wie weit denn dieser Vorschlag aus dem Regierungsentwurf jetzt führt. Es fällt mir schwer zu beurteilen, ob damit tatsächlich diese Probleme aus der Welt geschafft werden, vor allem weil ich keinen wirklichen Überblick darüber habe, wie zahlreich diese Problemfälle sind. Wir sehen sie immer nur anhand von Beispielen, aber ich habe kein wirklich gutes Gefühl dafür, wie häufig sie in der Praxis wirklich vorkommen. Ich gebe Ihnen aber recht, das ist ein Punkt, den man in den Evaluationen oder in der weiteren Begleitung der Umsetzung dieses Gesetzes beobachten sollte.

Sabine Mistler (Philologen-Verband Nordrhein-Westfalen): Wir haben in unserer Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass wir uns durchaus eine verbindlichere Empfehlung gewünscht hätten. Das liegt auch daran, dass diese Gespräche schon häufig gelebte Praxis sind an den Schulen, also diese Gespräche finden statt. Dazu muss ich natürlich ergänzen: wenn denn ausreichend Zeit dafür vorhanden ist und wenn die Eltern diese Gespräche dann auch annehmen.

Insofern ist diese Verankerung schon sehr wichtig und notwendig. Sie ist für uns aber eine Mindestvoraussetzung. Ich glaube, man kann der Landesregierung bzw. dem Ministerium zuschreiben, dass ihnen hier das Wohl der Kinder am Herzen liegt und liegen sollte und dass es hier um eine Leistungsgerechtigkeit, wie Herr Sina sagte, und natürlich auch um die Qualität insgesamt geht.

Wir wollen natürlich, dass Kinder, die an weiterführenden Schulen angemeldet werden, auch am Gymnasium beispielsweise, eine möglichst positive Prognose für einen erfolgreichen Bildungsweg haben. Deswegen sollte durchaus die Möglichkeit bestehen, dass die Schulleitung, wie Herrn Sina eben schilderte, stärker eingreifen könnte, wenn das Grundschulgutachten prognostisch nicht dem entsprechen würde, dem Kind diesen Erfolg zu ermöglichen. Insofern hätten wir uns da noch mehr Deutlichkeit und Klarheit gewünscht.

Man darf auch nicht vergessen, dass jetzt im Zuge von Corona sicherlich die Beratungsintensität noch zunimmt und gerade bei dem fortwährenden Infektionsgeschehen durchaus die eine oder andere Grundschulempfehlung mit einem eingeschränkten Gymnasialvermerk beispielsweise versehen wird, möglicherweise aber nicht zum Wohle des Kindes letztendlich in der Perspektive. Deswegen hätten wir uns ein bisschen mehr Deutlichkeit hier gewünscht.

Claudia Schlottmann (CDU): Ich knüpfe direkt an das Anmeldeverfahren an, wie es jetzt im Gesetzentwurf in § 11 dargestellt ist. Da möchte ich fragen, wie Herr Christoffer und Herr Behlau diese Fortführung jetzt bewerten.

Sven Christoffer (lehrer nrw): Ich würde das als kleinen Schritt in die richtige Richtung bezeichnen wollen. Ich kann mir aber auch wie Frau Mistler noch deutlich mehr Verbindlichkeit vorstellen.

Über welche Situation sprechen wir? Wir sprechen über die Situation, in der der Wunsch der Eltern in krassem Widerspruch steht zur Expertise der Grundschullehrkräfte. Die Erfahrung der Vergangenheit hat gezeigt, dass, wenn das Beharren des Elternwunsches am Ende steht, in nicht wenigen Fällen am Ende der Erprobungsstufe ein Schulformwechsel, ein Bildungsgangwechsel notwendig ist. Das wird von den Kindern selbst als subjektives Scheitern empfunden. Insofern müssten wir einen Weg finden, der das möglichst minimiert oder ausschließt.

Deswegen habe ich die Befürchtung, dass die avisierte Beratung an den weiterführenden Schulen ein Stück zu kurz greift. Herr Sina und Frau Mistler haben beide schon darauf hingewiesen: Das ist vielerorts gelebte Praxis. Insofern wird hier

gesetzgeberisch etwas nachgeholt, was in der Praxis schon längst umgesetzt ist. Immerhin ist es ein weiteres Instrument.

Ich denke, dass dieser Schritt von der 4. in die 5. Klasse von enormer Wichtigkeit für die Schülerinnen und Schüler ist. Daher muss es eine sehr wohl überlegte Entscheidung sein, die adäquate Schulform zu finden, die zu den Fähigkeiten und Neigungen des Kindes passt.

An der Stelle würde ich gerne noch mal eine Lanze brechen für das nordrhein-westfälische Schulsystem. Wir haben in Nordrhein-Westfalen eine Schulvielfalt, die ein breites Angebot bereithält. Das bezeichne ich als enorme Stärke. Es gibt natürlich auch andere Meinungen, die von einer Zerfaserung sprechen; aber das sehe ich anders, denn das bedeutet eben auch, dass die Schülerinnen und Schüler wirklich aus einem breiten Angebot auswählen können.

Wir haben Schulen und Schulformen, die Differenzierung und kognitive Homogenisierung in den Vordergrund stellen und das als explizite Stärke ausweisen. Wir haben Schulformen, die das gemeinsame Lernen und Kollaboration in den Mittelpunkt stellen, und auch das ist ein ganz wertvolles Gut. Wir haben die Neigungsdifferenzierung und die Berufswahlorientierung an unseren Realschulen. Das ist ein starkes Merkmal und geht trotzdem noch mal in eine etwas andere Richtung. Wir haben große Systeme wie die Gesamtschulen und die Gymnasien, aber wir haben auch kleine, sehr behütete Systeme, und auch die werden von einigen Schülerinnen und Schülern in besonderer Weise benötigt, weil sie sich eben dort besonders aufgehoben und individuell betreut fühlen.

Deshalb ist diese Entscheidung eine so wichtige. Jede Maßnahme, die die Expertise der Lehrkräfte stärkt, wird vonseiten unseres Verbandes ausdrücklich begrüßt. In meiner Fantasie könnte diese Verbindlichkeit an der Stelle noch deutlich weiter ausgestaltet werden.

Stefan Behlau (Verband Bildung und Erziehung, Landesverband NRW e. V.): Es ist gelebte Praxis, sagen die Kolleginnen und Kollegen, und die sagen das zu Recht. Es ist tatsächlich an vielen Stellen gelebte Praxis, und deswegen finden wir es richtig, dass es auch gesetzlich an dieser Stelle verankert wird, damit es an den Stellen, wo es noch keine gelebte Praxis ist, zur gelebten Praxis wird.

Der Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule ist einer der essenziellsten Übergänge, die unsere Kinder haben. Deswegen dürfen wir den Blick auf das Kind an dieser Stelle überhaupt nicht verlieren. Denn wenn dieser Übergang nicht gelingt, dann hat es vor allen Dingen enorme Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes und nicht zuletzt auf die Entwicklung des Kindes. Insofern sind wir der festen Überzeugung, dass eigentlich keine Zeit zu schade sein darf, um diesen Übergangsprozess von allen Seiten miteinander gemeinsam zu betrachten.

Dazu gehört die Expertise der Grundschulkolleginnen und -kollegen, die über vier Jahre lang das Kind ganzheitlich und nicht eben nur durch die Noten, sondern ganzheitlich betrachtet haben. Dazu gehört aber auch der Blick der Eltern, den wir in der

Schule auch nie außer Acht lassen. Dazu gehört letzten Endes auch der professionelle Blick der Kolleginnen und Kollegen der weiterführenden Schulen.

Jetzt kommt der Punkt, den ich leider an dieser Stelle immer wieder sagen muss: Was wir in den Schulen brauchen, um dieses gelingender zu gestalten, ist auf der einen Seite die Institutionalisierung innerhalb des Gesetzes, aber eben auf der anderen Seite die Ressource Zeit, um diese Gespräche nicht nur als Abhaklisten führen zu können, sondern so zu führen, dass wir die Kinder, die Sorgen und Nöte der Eltern und auch die Expertise der Kolleginnen und Kollegen ernst nehmen. An der Stelle begrüßen wir den § 11 und die Erweiterung, so wie wir es auch schriftlich dargelegt haben.

Jochen Ott (SPD): Ich hatte bei dem ersten Punkt gesagt, dass wir jetzt thematisch vorgehen werden. Wir haben bei der ersten Runde nach der Digitalisierung gefragt. Ich würde jetzt gerne zum Thema Inklusion kommen und werde Frau Westphal, Frau Amelung und Frau Thoms fragen. Zugegebenermaßen ist das etwas breit. Das muss ich aber machen, weil wir sonst in der Anhörung nicht klarkommen. Frau Westphal, Sie fühlen sich bitte voll angesprochen und interpretieren das so, wie Sie es für richtig halten.

Ich mache es kurz. Auch an Sie geht jetzt die Frage: Sind Sie der Auffassung, dass das 16. Schulrechtsänderungsgesetz den Erfordernissen der Inklusion gerecht wird?

Ellen Westphal (Johann-Christoph-Winters-Schule, Städtische Schule für Kranke): Ich muss gestehen, Herr Ott, Sie haben mich ein wenig überrascht dadurch, dass Sie das so weit gefasst haben. Ich habe dazu im Hinblick auf den § 21 Stellung genommen. Ich weiß nicht, ob ich hier die Sachverständige für den gesamten Inklusionsbereich bin.

Gleichwohl geht es bei unserer Schulform, der Schule für Kranke, die laut dem 16. SchRÄG in „Klinikscheule“ umbenannt werden soll, sehr wohl auch um Inklusion, denn unsere 43 Schulen im Land – es gibt, glaube ich, insgesamt über 60 Teilstandorte – betreiben tagtäglich Inklusion. Wir unterrichten Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 13 aller Schulformen, alle die, die für mindestens vier Wochen in einer Klinik sind. Das heißt, bei uns wird Inklusion tagtäglich gelebt. Es geht bei uns um die Gestaltung von Übergängen. Und Übergänge, das war auch gerade Thema bei Herrn Behlau, brauchen Zeit.

Ich weiß nicht, ob ich den Bogen spannen kann zu meinem Anliegen. Es geht darum, dass die Klinikscheule aus unserer Sicht mehr ist als das, was dieser Name sagt. Die Schule für Kranke ist nicht nur eine reine Klinikscheule, sondern wir sind eher ein Zentrum oder eine Schule, die ... Ich verhasple mich, Herr Ott. Es geht bei uns darum, Übergänge zu schaffen. Die Schülerinnen kommen zu uns, sind in der Klinik für einen Zeitraum von mehreren Monaten und wir müssen schauen, wo das Kind im Anschluss wieder gut gefördert werden kann. Das heißt, geht es ... Ich komme nicht rein.

Vorsitzende Kirstin Korte: Machen Sie sich keinen Stress. Atmen Sie durch. Wir können auch gerne erst einmal tauschen, wenn Ihnen das lieber ist. Dann würden wir erst Frau Amelung hören.

Ellen Westphal (Johann-Christoph-Winters-Schule, Städtische Schule für Kranke): Das wäre mir sehr lieb.

Vorsitzende Kirstin Korte: Kein Problem. Frau Amelung, jetzt erwischt es Sie.

Pia Amelung (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Alles gut, mal gucken, ob ich darauf antworten kann. – Ich hatte es ja vorhin schon angedeutet: Die Inklusion ist im Schulgesetz insofern nicht verankert, als wir einfach kein komplett inklusives Schulsystem haben. Das ist nach wie vor Fakt. Wir haben Schulen des gemeinsamen Lernens, aber es sind eben nicht alle Schulen des gemeinsamen Lernens in diesem Verständnis. Von daher ist da einfach noch ein sehr weiter Weg zu gehen.

Ich möchte das an einem Beispiel deutlich machen. Wir haben ungebrochen steigende Fallzahlen nach § 35 SGB VIII mit Blick auf einen individuellen Leistungsanspruch von bedürftigen Kindern. Die Frage ist einfach, wie eng die Wechselbeziehungen zu dem Schulsystem sind, das offensichtlich nicht so inklusiv ist, dass wir möglicherweise in diesem Bereich eine positive Wirkung nach unten hätten. Wir sehen da deutlich einen Zusammenhang.

Damit sind wir bei der Thematik der Inklusionsassistenzen in den Klassen und der Frage, wo die Reise hingeht. Wie viele Erwachsene sind in so einer Klasse? Was ist am Ende – und das ist ja das Entscheidende – wichtig und gut für das Kind? Können wir die Entwicklung in Richtung Poollösung bis hin zu wirklich vorgeschalteten Infrastrukturlösungen in den Schulen nochmals weiterentwickeln? Wir kennen gute Beispiele aus den Kommunen, aus Städten und Landkreisen, die sich da auf den Weg gemacht haben, in diese Richtung zu denken und das Schulsystem an der Stelle nochmals zu unterstützen. Wir glauben, dass diese Entwicklung eine gute Richtung hat. Aber es braucht eben beides. Es braucht dieses Schulsystem und es braucht diese Hilfe von außen, wo klar ist, dass sich diese Rechtskreise überschneiden.

Noch ein Verweis auf § 78 Abs. 9 zum Schulträger der öffentlichen Schulen, nämlich diese Ermöglichung des Wechsels der Trägerschaft zwischen Förderschulen mit Schwerpunkt Geistige Entwicklung und Städten und Kreisen. Diesen Paragraphen haben wir im Entwurf mit Irritation wahrgenommen, weil sich natürlich die Frage stellt, wie das zu dieser Idee der Inklusion passt. Also schlicht als ernst gemeinte Frage, wie das zu interpretieren und zu verstehen ist.

Wir waren deshalb irritiert, weil wir dazu vorher keine intensiven Gespräche hatten und unseres Erachtens hier auch eine Datengrundlage fehlt, die den Anlass bieten würde zu sagen, das ist sinnvoll oder eben nicht. Mit Blick auf die Inklusion würden wir an diesem Punkt sagen, dass wir mehr Datenbasierung und eine klare Richtungsvorgabe brauchen – dann aber mit gesetzlicher Verankerung im Schulgesetz.

Ellen Westphal (Johann-Christoph-Winters-Schule, Städtische Schule für Kranke):

Ich schließe so ein bisschen daran an, wo Frau Amelung gerade geendet ist. Wir haben ein hochdifferenziertes Schulsystem. Wir haben Gymnasien, Gesamtschulen, Förderschulen und wir haben den großen Bereich des gemeinsamen Lernens.

Letztendlich geht es immer darum zu schauen, welche Schule, welcher Bereich, ist für jedes Kind genau richtig und wo ist der passende Förderort und welche Unterstützungsmöglichkeiten brauchen die einzelnen Kinder.

Um jetzt den Bogen zu spannen, geht es bei unserer Schulform, also bei den Schulen für Kranke, um Übergänge. 80 Prozent aller Schüler*innen, die eine Schule für Kranke besuchen, sind im kinder- und jugendpsychiatrischen Bereich, das heißt es sind auch die Schüler*innen, die an den Förderschulen sind, an den Hauptschulen, aber auch an allen Schulformen, an den Gymnasien und so weiter.

Es geht also darum, wie Inklusion auch in den allgemeinbildenden Schulen gelingen kann. Welche Unterstützungsmöglichkeiten brauchen die Schülerinnen, braucht auch das Team vor Ort, brauchen die Kolleginnen, das Schulsystem vor Ort? Es sind große Systeme, auch das ist schon gesagt worden.

Um das in die Wege zu leiten, um das anzubahnen, braucht es Zeit. Zeit ist das – hier spreche ich wieder für meinen Bereich –, was die Kliniken zum Teil nicht haben. Die Verweildauern sind deutlich verkürzt, während die Fallzahlen gestiegen sind. Das wird auch in den nächsten Jahren im Rahmen der Pandemie, denke ich, nicht zurückgehen. Also die Kliniken sind voll und haben lange Wartelisten. Da geht es für mich um eine Anlaufstelle, die das auch begleitet, ein Stück weit koordiniert.

Für unseren Bereich, für die Schulen für Kranke, kann ich sagen, dass man den Weg Richtung Zentrum beschreiten könnte. Das ist das, was wir tagtäglich tun. Wir begleiten Übergänge, wir schauen gemeinsam mit den Eltern, mit allen am therapeutischen Prozess beteiligten Menschen, was der richtige Förderort ist. Mit der Ressource Zeit könnten wir das Ganze besser begleiten und gemeinsam mit allen gestalten.

Eva-Maria Thoms (mittendrin e. V.): Wird das Gesetz den Erfordernissen der Inklusion gerecht? – Frau Korte, Sie müssen, glaube ich, auf die Uhr achten.

Vorsitzende Kirstin Korte: Das mache ich hemmungslos.

Eva-Maria Thoms (mittendrin e. V.): Ganz kurze Antwort: Nein. Aber das will es ja auch gar nicht. Das 16. Schulrechtsänderungsgesetz beschäftigt sich explizit an keiner Stelle mit der Inklusion.

Wird es dem gerecht? – Wenn wir uns angucken, welche Regelung wir im bestehenden Schulgesetz haben, die ja auch weitergetragen wird, dann steht darin, dass sonderpädagogische Förderung in der Regel in der allgemeinen Schule stattfindet. In der Regel – so viel habe ich in den letzten 15 Jahren gelernt – heißt, dass es Ausnahmen gibt. Aber Ausnahmen müssen auch Ausnahmen sein.

Entspricht die Realität an unseren Schulen in unserem Land dem Schulgesetz? – Nein. Wenn man schulgesetzlich etwas regeln wollte, um an diesem Zustand etwas zu ändern, dann kann ich sagen, das Gesetz wird dem nicht gerecht. Allerdings – und das ist bei einer Querschnittsaufgabe wie Inklusion auch gar nicht ungewöhnlich – wird fast jede Schulgesetzänderung irgendwas mit Inklusion zu tun haben.

Ich habe ein paar Punkte in der schriftlichen Stellungnahme aufgeführt und möchte auf zwei hier noch einmal eingehen. Das erste sind die Disziplinarmaßnahmen nach § 53; die Schulleitungen können diese nun ins Kollegium delegieren, was ich gut verstehen kann, wofür ich auch die Beweggründe erahne. Was wir uns aber von der Elternseite vorgestellt hätten, ist, dass solche Gremien dann auch paritätisch besetzt sein sollten. Das heißt, in solchen Disziplinargremien müssten auch Elternvertreter und Schülervertreter zum Beispiel über die Schulkonferenz eingebunden sein.

Was wir in den derzeitigen Stresssituationen in den Schulen erleben, sind – jetzt auch was unsere Beratungsstelle betrifft – viele Fälle erheblichen Drucks, zum Beispiel in der Sekundarstufe auf Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, auf eine Förderschule zu wechseln. Das sind Dinge, die oft über Disziplinarmaßnahmen, sagen wir mal, befördert werden. Das ist zwar nicht das gezielte Instrument, aber wenn ein Schüler erst einmal mehrere Disziplinarmaßnahmen hatte und die Eltern dem entsprechenden Druck ausgesetzt sind, dann fällt irgendwann die Entscheidung, an die Förderschule zu wechseln oder das Kind an die Förderschule wechseln zu lassen, doch etwas leichter.

Von daher fänden wir es keine glückliche Änderung, wenn die Entscheidung delegiert werden würde, weil Schulleitungen ja immer noch eine beaufsichtigende und auch eine kontrollierende und neutralere Position haben als der Klassenlehrer, der unter Umständen mit diesem Schüler im Konflikt steht und dann in der Klassenkonferenz den Ton angibt. Das sollte man anders fassen.

Dann möchte ich dringend noch auf § 78 Abs. 9 eingehen; Frau Amelung hat diesen bereits angesprochen. Die Ermöglichung, dass Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in die Trägerschaft der Landschaftsverbände übergehen können, hat uns auch sehr überrascht. Da haben wir viel herumgefragt und haben niemanden gefunden, der sich das gewünscht hätte. Natürlich kann es auch sinnvoll sein, dass man vonseiten des Ministeriums Dinge ermöglicht, die sich keiner gewünscht hat. Aber ich sehe den Sinn nicht ein und ich sehe den Sinn schon ordnungspolitisch nicht ein.

Zu den wesentlichen ordnungspolitischen Grundlagen unseres Staates gehört das Prinzip der Subsidiarität. Das heißt, die Dinge werden möglichst vor Ort geregelt. Der Bürger regelt seine Angelegenheiten selber, soweit er kann, dann ist die Kommune dran und dann das Land und dann der Bund. Das ist ein Grundsatz, den Zeit meines Lebens gerade die bürgerlichen und freiheitlichen Parteien in diesem Lande immer vehement vertreten haben. Jetzt frage ich mich, warum man ohne Not für eine Schule, die eine Schülerschaft hat, die zahlenmäßig auf Kreisebene immer für eine Schule ausreicht, die Möglichkeit eröffnet, die Trägerschaft in eine höhere Instanz zu geben.

Es ist strukturell die falsche Entscheidung. Ich bin inzwischen auch im Landschaftsverband Rheinland in Gremien aktiv. Der Landschaftsverband Rheinland ist der Inklusion sehr wohlgesonnen, betont aber immer, dass er nichts dafür tun könne. So eine strukturelle Änderung führt dazu, dass wir den Kommunen die Möglichkeit nehmen bzw. sie stark einschränken, inklusive Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Ich bitte dringend darum, diese Änderung zurückzunehmen.

Franziska Müller-Rech (FDP): Ich möchte noch einmal auf die Thematik des verbindlichen Elterngesprächs zurückkommen. Die Runde war schon fast komplett und ich würde gerne noch Herrn Dr. Ziehm nach seiner Meinung zu dem verbindlichen Elterngespräch in § 11 Abs. 6 befragen.

Dr. Oliver Ziehm (Landeselternschaft der Gymnasien in NRW): Als Landeselternschaft vertreten wir natürlich in dieser Frage zwei Typen von Eltern. Das sind auf der einen Seite diejenigen, die wünschen, dass wirklich alle Kinder auf der jeweils besseren Schulform landen, und denen kann man natürlich das Entscheidungsrecht, an welcher Schule das Kind landet, nicht nehmen. Auf der anderen Seite vertreten wir auch die Eltern, die sagen, dass sie eine sehr geringe Heterogenität in der Klasse möchten, also eben nicht das Phänomen, dass sehr schlechte Schülerinnen und Schüler das Niveau der Klasse herunterziehen und damit auch das des eigenen Kindes. Insofern haben wir hier eine gewisse Gemengelage von Eltern, die wir vertreten.

Aber jetzt zur eigentlichen Frage. Es ist schon ein riesiger Fortschritt, wenn wir sagen, dass die Kinder der Eltern, die sich nicht ins Beratungsgespräch mit dem Schulleiter oder der Schulleiterin hineinwagen, schon mal nicht auf der jeweils höheren Schule landen. Das ist, glaube ich, schon mal ein guter Schritt nach vorne und erhöht auch die Selektion.

Das Beratungsgespräch selbst ist natürlich auch sehr wichtig, denn es kommt auch darauf an, was alles beraten wird. Es müssen in diesem Gespräch Chancen und Risiken dargelegt werden, also die Chancen, die ein Kind an einer solchen Schule hat, indem man sagt, dass es sich durch Fördermaßnahmen noch entwickeln und vielleicht die eine oder andere Schwäche ausgleichen kann.

Das Gespräch muss aber auch dazu dienen, auf die Risiken hinzuweisen. Ich denke mal, in der Praxis wird das auch üblich sein. Ich weiß nicht, ob man das in einer Verordnung noch mal extra ausführen muss. Aber es ist natürlich sehr wichtig, dass man dann auch darlegt, was es für ein Kind bedeutet, wenn es dauerhaft auf der falschen Schulform ist, wenn es permanent überfordert ist, permanent schlechte Noten nach Hause bringt und nachher keine Freude mehr an der Schulzeit hat.

Insofern sehen wir den Gesetzentwurf als gute Chance, die Selektion an dieser Stelle richtig treffen zu können, indem man eben in einem solchen Beratungsgespräch auf Chancen und Risiken hinweist.

Siegrid Beer (GRÜNE): Ich würde jetzt gerne noch einmal beim Thema Inklusion ansetzen, als Kontrapunkt zur Selektion, von der wir gerade gehört haben. Ich würde

gerne Frau Westphal bitten darzustellen, warum der Name „Klinikschule“ ihres Erachtens nicht zutreffend ist, und möchte Herrn Osterhage-Klingler dazu befragen, wie die Kooperationen mit der jetzigen „Schule für Kranke“ aussehen im Netzwerk und was der Mehrwert ist, der weit über einen Klinikstandort hinausweist.

Ellen Westphal (Johann-Christoph-Winters-Schule, Städtische Schule für Kranke): „Klinikschule“ ist der Name, den das 16. Schulrechtsänderungsgesetz jetzt vorschlägt. Derzeit heißen wir „Schule für Kranke“. Mitte der 80er-Jahre war es so, dass wir „Krankenhauschule“ hießen. Es hat lange gedauert, bis wir dann weg sind von diesem festen Zusammenhang zwischen Klinik, Krankenhaus und Schule.

Wir sind manchmal – aber meistens nicht – eine Schule im Krankenhaus oder in der Klinik. Es geht bei uns darum: Die Schüler kommen, wir begleiten sie, wir gestalten Übergänge und wir schauen, wo anschließend der richtige Fördererort sein kann. Das geschieht alles in enger Kooperation mit den Therapeuten, mit allen, die am Behandlungsprozess beteiligt sind.

Die Kliniken sind allerdings auf dem Weg der Veränderung, das heißt, es gibt seit Jahren kürzere Verweildauern, die Vor- und die Nachsorge spielt eine sehr viel größere Rolle. Es gibt die sogenannten Home-Treatment-Konzepte an vielen Kliniken; auch die Uniklinik Köln hat gerade eine Studie dazu laufen. Das heißt, die Therapie wird auch in das häusliche Umfeld verlagert. Das Ziel ist es, dass die Schüler*innen oder die Schülerpatient*innen in den Schulen verbleiben. Auch da Inklusion, die begleitet wird durch Therapie und Jugendhilfe.

Aber wir stellen auch fest, dass einige Kinder und Jugendliche gerade im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie derzeit noch zu wenig stabil sind, als dass sie schon den Weg in ein großes System gehen können. Auch da bieten wir einen Ort an, um Schule wieder erlebbar zu machen, das heißt, um wieder in Schule hineinzufinden mit einer differenzierten Fördergestaltung mit dem Ziel natürlich, anschließend den richtigen Fördererort zu finden.

Unser Eindruck war – ich arbeite auch mit im Arbeitskreis des vds, dem Referat „Pädagogik bei Krankheit“ –, dass die Sorge besteht – das war ja auch in der Begründung zu lesen –, dass die Jugendhilfeträger einen zu großen Anspruch auf den Bereich der Schule für Kranke haben. Darum geht es nach meiner Erfahrung gar nicht; es bleibt vielmehr bei einer begrenzten Verweildauer. Nur, Krankheit lässt sich nicht darüber definieren, dass Kinder oder Jugendliche in einer Klinik sind. Gerade im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie werden die Kinder oftmals nicht gesund entlassen, sondern brauchen noch Unterstützung.

Unser Wunsch ist, dass wir auch nachträglich noch von den allgemeinbildenden Schulen für Beratung oder Unterstützung angefragt werden können; denn das ist etwas, was uns auch zukünftig begleiten wird. Die Kolleg*innen vor Ort sind in dem Bereich hochspezialisiert durch Erfahrung, aber auch durch Weiterbildung und Fortbildung. Wir sind breit aufgestellt. Ich denke, das ist etwas, was man nutzen kann und auch nutzen sollte.

Da greift der Name „Klinikschule“ meiner Meinung nach zu kurz, was nicht heißt, dass wir mit den Kliniken nicht eng kooperieren. Wir wünschen uns stattdessen – das ist das, was der vds, das Referat seit vielen Jahren vorgeschlagen hat – beispielsweise den Namen „Schulisches Zentrum für Pädagogik bei Krankheit“ oder aber auch „Schule für Pädagogik bei Krankheit“.

Unser Anliegen und mein persönliches Anliegen ist natürlich auch, dass der ganz große Bereich der Pädagogik bei Krankheit beispielsweise in der Lehrerbildung mit verankert wird. Ich glaube, die Schüler*innenvertretung hat das auch hinterfragt, als es um ein Schutzkonzept für seelische Gesundheit ging. Gerade in den pandemischen Zeiten sind das Thema seelische Gesundheit und die darauf gerichtete Prävention sehr wichtig.

Um es zusammenzufassen: Die Schulen für Kranke wünschen sich einen anderen Namen. Ich habe ein breites Feld abgefragt. Der Name „Klinikschule“ greift aus unserer Sicht zu kurz. Es wäre eher ein Rückschritt.

Noch kurz zur Ergänzung: In Hamburg gibt es das schon, dort ist der Name „Bildungs- und Beratungszentrum für Pädagogik bei Krankheit“. Auch Baden-Württemberg ist schon vor einigen Jahren in die Richtung gegangen. Meines Wissens ist lediglich in Sachsen der Name „Klinikschule“ gebräuchlich.

Stephan Osterhage-Klingler (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft NRW):

Zur Frage nach der Klinikschule bzw. auch dem Bereich der Inklusion allgemein. Ich fange mal mit dem Begriff der Klinikschule an, der im vorliegenden Gesetzentwurf erst einmal eine rein redaktionelle Änderung darstellt. Damit sind keinerlei inhaltliche oder konzeptionelle Änderungen verbunden; vielmehr geht es hier um eine reine Umbenennung, ohne dass das konzeptionell im Gesetzentwurf irgendetwas ändert.

Nach dem, was Frau Westphal eben gesagt hat, muss ich sagen, diese anderen Begrifflichkeiten, die sie als Beispiele genannt hat, finde ich sehr sympathisch. Ich finde es trotzdem erst einmal gut, diesen Schritt weg von der „Schule für Kranke“ zu machen, weil das eine Sache ist, die im Grunde einem Duktus folgt, der in den letzten Jahren auch im Förderschulbereich, im Bereich der sonderpädagogischen Förderung schon erfolgt ist; man geht weg von „Kindern mit Erziehungsschwierigkeit“ hin zu einem „Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung“.

Ich finde, diesem Duktus, dieser Idee folgt jetzt auch die Umbenennung der Schule für Kranke, um weniger die Zuschreibung zu einer Person zu betonen. Die Bezeichnung „Klinikschule“ trifft es vielleicht nicht ganz genau, ist aber erst einmal folgerichtig zu dem, was vorher schon passiert ist in anderen sonderpädagogischen Einrichtungen.

Ganz kurz noch im Anschluss zu dem Bereich der Inklusion. Da würde ich im Grunde dem zustimmen, was Frau Thoms schon sagte. Wirklich explizit kommt er nicht vor im Schulgesetz. Mehr von hinten durch die Brust und an verschiedenen Stellen hat der Gesetzentwurf Einfluss auf die Inklusion.

In diesem Zusammenhang kam eben schon die Diskussion auf, ob man die verbindlichen Beratungsgespräche im Bereich der Sekundarstufe I braucht. Wir glauben auch, dass das gelebte Praxis ist; das ist ganz klar, auf freiwilliger Basis. Es kam der Hinweis,

dass dadurch die Selektion nach Klasse 4 vielleicht zielgenauer oder zielgerichteter umgesetzt werden kann. Das ist ein Punkt, wo wir schon eine gewisse Kritik an dem Ganzen haben. Inklusion ist ja eigentlich, wenn man es genau überlegt, viel mehr, als „nur“ Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regelschule zu betreuen, sondern Inklusion umfasst ja eigentlich viel mehr, nämlich ein gemeinsames Lernen aller.

Das ist etwas, wenn man Inklusion so versteht, was natürlich auch im Bereich des gegliederten Schulsystems zumindest genau angeschaut werden muss. Da ist eine Selektion bei Kindern im Alter von 9, 10 oder 11 Jahren nach Klasse 4 ein sehr früher Punkt. Solange das Schulsystem so ist, wie es ist, brauchen wir diese Übergangsgutachten. Perspektivisch ist das ein Punkt, über den wir gerne noch einmal ins Gespräch kommen würden, um ein längeres gemeinsames Lernen in vielen Bereichen zu ermöglichen und auch den Bereich der Inklusion sinnvoll abzudecken.

Helmut Seifen (AfD): Frau Vorsitzende, erlauben Sie mir eine ganz kurze persönliche Erklärung, warum ich meine Frage stelle. Im deutschen Schulsystem wird nicht selektiert. Selektieren heißt aussondern. Es wird niemand ausgesondert, aber es werden die Menschen verschiedenen Lerngruppen zugeteilt. Das ist ein Unterschied zur Selektion.

Meine Frage richtet sich an Herrn Christoffer, Herrn Behlau und Frau Mistler. Das Gesetz trägt unter anderem den Namen „zur Stärkung der Eigenverantwortung“. Wir haben in § 3 nun endlich die Möglichkeit, mit Schulprogrammarbeit zur Modernisierung der Schulen in Eigenverantwortung beizutragen. Nun weiß ich aber, dass es seit den 90er-Jahren Schulprogrammarbeit gibt; ich war selbst daran beteiligt. Es gibt seit 20 Jahren die Steuergruppe für Schulprogrammarbeit. Also es ist nicht neu.

Meine Frage jetzt deswegen: Wie schätzen Sie, vor allem vor dem Hintergrund des Rechtfertigungszwanges gegenüber der Qualitätsanalyse, diese neuerliche Innovation – Entschuldigung, das war jetzt tautologisch – ein? Inwiefern freuen sich die Kolleginnen und Kollegen, dass sie jetzt endlich mit der Schulprogrammarbeit anfangen können?

Sven Christoffer (lehrer nrw): Es ist völlig klar, dass sich Lehrkräfte natürlich in erster Linie auf das Unterrichten konzentrieren wollen und die von vielen Seiten geforderten Konzepte und Programme Zeitfresser sind. Nichtsdestotrotz glaube ich, dass, auch wenn ich natürlich den Hintergrund Ihrer Frage verstehe, moderne Schulentwicklungsarbeit eine solche stetige programmatische und begleitende Arbeit braucht – insofern das eine tun, ohne das andere zu lassen.

Wenn es jetzt hier um die Profilbildung geht, dann glaube ich schon, dass mit Blick auf die einzelne Schule die Voraussetzungen völlig unterschiedlich sind und hier eine Gelegenheit geboten wird, diese unterschiedlichen Voraussetzungen in ein Profil, das auf die Voraussetzungen an diesem Standort zugeschnitten ist, münden zu lassen. Wir dürfen die Augen nicht davor verschließen, dass sich Schulen und auch Schulformen in einer Konkurrenzsituation befinden. Insofern sehe ich das auch als Chance, durch eine Individualisierung des Profils vielleicht auch standortgebundene Nachteile behe-

ben zu können. Insofern das eine tun, ohne das andere zu lassen. Wir sollten allerdings auch nicht in eine Arbeitsweise ausarten, die das Unterrichten sozusagen als Begleitveranstaltung erscheinen lässt.

Stefan Behlau (Verband Bildung und Erziehung, Landesverband NRW e. V.): Ohne jeden Zweifel betreiben wir seit den 90er-Jahren intensive Schulprogrammarbeit. Aber hier geht es ja nicht nur um die Schulprogrammarbeit, hier geht es auch um die Möglichkeit, dass die Schulen sich eigene Profile geben können.

Richtig ist natürlich: Je mehr Ressourcen man hat, desto mehr steigert das dann auch die Motivation. Jetzt habe ich die Ressourcenfrage an dieser Stelle auch wieder gut einbauen können; das ist auch schon mal ganz positiv. Ich würde das aber trotzdem nicht kleinreden, weil die Möglichkeit, das Schulprofil zu stärken, ist durchaus etwas, was die Eigenständigkeit der Schule vor Ort stärken kann.

Aus der eigenen Erfahrung weiß ich, dass wir auch noch das Werkzeug der Schulentwicklungskonferenz gehabt haben und dass es für die Schulen durchaus eine große Arbeit gewesen ist, die Konzepte für die Schulentwicklungskonferenzen vorzubereiten. Wenn wir es schaffen, dass Schulen ihre Schulprofile so ausgestalten können, vor allen Dingen auch ohne dieses zeitliche Schwert, das immer wieder über den Köpfen hängt, dann ist das durchaus ein Mittel und ein Weg, Schulen zu mehr Eigenständigkeit zu verhelfen.

Aus dieser Eigenständigkeit von Schulen heraus – das möchte ich an dieser Stelle auch noch einmal sagen –, dass Schulen angefangen haben, sich in ihren Bildungsgängen eigene Schulprofile zu erarbeiten, ist übrigens etwas gekommen, das dieses Jahr leider ausläuft. Das war nämlich ein Stück weit die Graswurzelbewegung, die letzten Endes dazu geführt hat, dass sich dieser Landtag einem Schulkonsens unterworfen hat. Ich glaube, es ist an der Zeit, dass in diesem Hause durchaus noch einmal darüber gesprochen werden muss, wie dieser denn fortzuführen ist. Das hat doch gezeigt, wie stark auf der einen Seite Kommunen und auf der anderen Seite Schulen imstande gewesen sind, sich weiterzuentwickeln.

Sie haben das Ganze aber auch gefragt mit dem Hinweis auf die Qualitätsanalyse. Selbstverständlich – auf diese Frage möchte ich auch antworten – ist das für die einen vielleicht die Schwierigkeit, die im Hintergrund droht. Auf der anderen Seite sind unsere Schulen so aufgestellt, wenn wir jetzt nicht Corona hätten, dass sie sich in der Regel selbstbewusst der Qualitätsanalyse zu stellen imstande sind und dieses Instrument auch über sich ergehen lassen, zumal momentan die Qualitätsanalyse innerhalb Ministeriums auch einer Neustrukturierung unterliegt und dies auch – anders als es heute schon bezüglich dieses Gesetzentwurfs angeklungen ist, der eben nicht so dialogisch vorbereitet worden ist – im Dialog mit den Verbänden und mit den Hauptpersonalräten innerhalb des Ministeriums gelingend gestaltet wird.

Insofern sehe ich dem Ganzen nicht gelassen, aber sehr interessiert und, wie Sie es vom VBE gewohnt sind, konstruktiv-kritisch entgegen.

Sabine Mistler (Philologen-Verband Nordrhein-Westfalen): Ich würde auch sagen, dass bei der Erweiterung der Schulprogrammarbeit – die wir übrigens in unserer Stellungnahme nur ganz kurz berührt haben, weil wir keine große Veränderung zu dem jetzigen Handeln sehen – die Schulen bei mehr Konzeptionen oder mehr Programmarbeit nicht jubeln und schreien. Das wissen wir und da spreche ich jetzt noch einmal deutlich die möglicherweise fehlenden Ressourcen an. Das ist natürlich ein wichtiger Punkt.

Bei der Programmarbeit ist es für uns selbstverständlich wichtig, dass das Programm dann gelebte Praxis sein muss. Es darf kein Schulprogramm sein, das in der Praxis nicht gelebt wird. Das stellen wir immer wieder fest und deswegen darf es nicht aufoktroiert werden. Das steht in engem Zusammenhang mit der Qualitätsanalyse und mit den von Herrn Behlau angesprochenen Modifizierungen, die gerade vorgenommen werden. Das sind mehr als Modifizierungen; es ist tatsächlich eine Neuausrichtung in vielen Teilen, die auch unter Beteiligung der Verbände und der Hauptpersonalräte etc. geschieht.

Wir haben immer davor gewarnt, dass wir uns hier nicht in einer Konzeptomanie verlieren. Auch das wäre in dem Kontext enorm wichtig. Was wir brauchen, wenn wir diese Möglichkeiten ausschärfen, ist natürlich eine adäquate und bessere Lehrerversorgung. Da sind wir als Gymnasien noch besser versorgt als andere Schulformen. Das gehört selbstverständlich dazu, weil jedes Konzept und jede Idee kann nur leben, wenn sie durch angemessenes Lehrpersonal unterfüttert ist.

Damit meine ich auch bestimmte Fachrichtungen, die noch verstärkt in einer Schule ausgeprägt sein müssen im Zusammenhang damit, dass wir beispielsweise MINT-Gymnasien oder auch sprachlich orientierte Gymnasien haben. Darauf ist tatsächlich der Fokus zu richten, und es muss auch machbar und möglich sein.

Dazu kommt selbstverständlich auch die Ausstattung der Schulen, die entsprechend sein muss. Das darf aber nicht zu einer so enormen Konkurrenzsituation vor Ort führen, dass sich die Schulen gegenseitig in der Form kannibalisieren. Das darf auch nicht sein, weil wir natürlich darauf bedacht sind, dass wir für jeden Schüler und jede Schülerin, die an einem Ort lebt, eine entsprechende Schulform oder eine Schule finden, die zu den besonderen Fähigkeiten eines Schülers oder einer Schülerin passt.

Claudia Schlottmann (CDU): Meine Frage geht an Herrn Dr. Zentara, Herrn Behlau und Herrn Gödde. Die regionalen Bildungsnetzwerke sollen mit dem neuen Schulrechtsänderungsgesetz eine gesetzliche Grundlage erhalten. Wie sehen Sie diesen Vorstoß und welche Vorteile sehen Sie dabei?

Dr. Kai Zentara (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Das ist einer der Punkte in diesem Gesetzentwurf, den wir ausdrücklich begrüßen und gutheißen; denn die regionalen Bildungsnetzwerke sind seit ihrer Gründung ein Anliegen des Landkreistages gewesen und von uns stets befördert und vorangetrieben worden. Dadurch, dass es jetzt im Schulgesetz verankert worden ist, bekommen sie noch einmal eine zusätzliche Aufwertung und können die Aufgaben, die sie haben, noch fundierter durchführen.

Es besteht die Möglichkeit, dann tatsächlich vor Ort auf Kreisebene die verschiedenen Belange, die die Schnittstellen von Schule und Kommune berühren in dem Bereich der Jugend, im Bereich der Inklusion, Ganztagsausbau usw. usf., koordiniert auf dieser Ebene zu bearbeiten. Deswegen sollte es unserer Auffassung nach zu einem weiteren Ausbau von regionalen Bildungsnetzwerken kommen. Meiner Meinung nach haben sie sich bewährt. Das ist auch durch mehrere wissenschaftliche Analysen bestätigt worden. Diese Vorschrift ist uneingeschränkt zu begrüßen.

Stefan Behlau (Verband Bildung und Erziehung, Landesverband NRW e. V.): Jetzt könnte man eigentlich sagen, den Ausführungen von Herrn Dr. Zentara ist nicht mehr viel hinzuzufügen. Das sehen wir aus schulischer Sicht, aus der Sicht des VBE genauso.

Vielleicht mag hier der Vergleich gezogen werden zum § 11, dass auch das etwas ist, was an vielen Orten schon gelebte Praxis ist. Wir finden es gut, dass es institutionalisiert ins Gesetz geschrieben wird, damit es an den Orten, wo das noch keine gelebte Praxis ist, dann auch gelebte Praxis wird. Denn Schule ohne Kooperation miteinander in einer Bildungsregion kann nicht das Leben entfalten, das sie entfalten soll. Insofern finden wir hier die Verankerung auch gut.

Thomas Gödde (Landesstelle Schulpsychologie und Schulpsychologisches Krisenmanagement [per Video zugeschaltet]): Als Schulpsychologe kann ich das auch nur begrüßen, weil ich glaube, es geht hier auch um Synergien in einer Kommune. Es kann ja nicht sein, dass sich eine Schule etwa im Bereich Gewaltprävention auf den Weg macht, eine Mobbingprävention zu machen, und dies dann ganz allein unternimmt. Oder wenn sich eine Schule auf den Weg macht zu sagen, dass sie gerne Bildungsziele in ihrer Region neu definieren möchte, dass sie ein Stück weit mehr in Richtung sozialer Kompetenz in ihrer Region arbeiten will, dann geht das nur zusammen. Dann kann man vielleicht sogar ein Stück weit visionär arbeiten und alle unter einen Hut bekommen, auch alle die, die das in einer Bildungsregion unterstützen können. Deswegen ist es natürlich auch für die Schulpsychologie immer wichtig, an diesen Arbeiten mitzuwirken. Wir begrüßen das also ausdrücklich.

Jochen Ott (SPD): Mir sei nur die Bemerkung gestattet, dass jeder, der sich an einer Universität mit dem Themenbereich Lehrerbildung beschäftigt hat, natürlich auch die Funktionen von Schule gelernt hat, und als eine Funktion von Schule wird bei vielen Bildungstheoretikern eben die Selektionsfunktion von Schule genannt. Das sollten wir mal theoretisch erörtern. Herr Seifen, ich glaube, Sie haben da vielleicht Nachholbedarf.

Ich würde jetzt gerne zu meinem dritten großen Schwerpunkt kommen, zum Thema Ganztage. Bei diesem Thema möchte ich meine Fragen stellen an Frau Staar, Herrn Bundrück – der jetzt zwar einen schwarzen Bildschirm hat, aber mich hoffentlich hört – und an die GEW, also in diesem Fall an Herrn Osterhage-Klingler.

Wir wissen, dass der Rechtsanspruch ab 2026 vorgesehen ist und im Bund umgesetzt wurde. Auch im Bundesrat ist dem zugestimmt worden. Insofern ist die Frage, die am

Anfang schon von den Kommunen erörtert wurde, jetzt an die Eltern und in dem Fall an die GEW: Welche Erwartungen hätten Sie denn gehabt für das Schulrechtsänderungsgesetz? Hätte hier zum Thema Ganzttag aus Ihrer Sicht mehr drinstehen sollen?

Anke Staar (Landeselternkonferenz NRW): Steht überhaupt etwas darin dazu? – Natürlich hätten wir uns das gewünscht. Der Ganztagsanspruch kommt, die Zeit drängt. Die Kommunen sind schon lange dabei, ich glaube, alle anderen und die Schulen auch, sich um ein offenes Ganztagskonzept zu mühen und das voranzubringen. Die Arbeitswelt der Eltern gibt häufig keine andere Wahl, als den Ganzttag in Anspruch zu nehmen.

Von daher hätten wir uns, gerade was die notwendigen Ressourcen, die Kooperation auf kommunaler Ebene oder den Ausbau der Inklusion auch in der OGS angeht, einen größeren Wurf gewünscht, der die Ressourcen dahinter sichert. Weil der offene Ganzttag eine zentrale Rolle auch im Bereich der Förderung spielen wird – nicht nur der Förderung, die wir jetzt durch die Pandemie haben, sondern grundsätzlich mit Blick auf die Inklusion –, braucht es eben eine stärkere Vernetzung und eine stärkere Nutzung aller Ressourcen, die wir vor Ort haben. Daher fehlen uns ganz wesentliche Grundlagen, von denen wir gehofft haben, dass sie geschaffen werden, sodass die Vorarbeiten bis zu dem verbindlichen Ganzttag vorangetrieben werden könnten.

Mir bleibt nichts anderes, als noch mal zu sagen: Bei der gesamten Ausstattung einer Inklusion und bei der Gestaltung von Inklusion auch in der OGS brauchen wir unbedingt die stärkere Einbindung der Bedarfe, aber auch der Wünsche der Menschen vor Ort. Ich glaube, da muss man sehr individuell hingucken, dass OGS nicht gleich OGS ist und der Bedarf ganz unterschiedlich ist, sei es von der Struktur der Eltern, aber auch der Schüler.

Dazu haben wir mehrfach angemerkt, dass wir auf allen Ebenen, im kommunalen Bereich, in der Vernetzungsstruktur und in den regionalen Bildungsnetzwerken eine stärkere Beteiligung der Gesellschaft, insbesondere der Eltern und Schüler fordern. Die Stimme der eigentlich Betroffenen muss stärker genutzt werden. Auch die Stimme der Lehrer vermissen wir in den entsprechenden Qualitätsgremien.

Abschließend möchte ich noch einmal kurz auf die Übergänge eingehen; wir sind dazu leider nicht zu Wort gekommen. Wir haben einen etwas anderen Blick, was die Übergänge angeht. Ich glaube, das müssen wir jetzt an dieser Stelle noch mal loswerden.

Wir sehen den verbindlichen Beratungsbedarf. Wir sehen auch, dass wir immer mehr Eltern haben – wir hoffen, dass der Ganzttag zu deren Unterstützung beitragen kann –, die neu in unserem Schulsystem angekommen sind, die oft nicht wissen, wie die verschiedenen Wege sind. Aber es geht hier nicht um eine Rechtsverbindlichkeit der Empfehlung; darum kann es nicht gehen. Denn dann müssten wir auch darüber sprechen, dass es eine Verbindlichkeit des Verbleibs an der jeweiligen Schulform und keine Abschulungsmöglichkeiten mehr geben sollte. Ich glaube, dahin möchte niemand kommen.

Von daher ist für uns der Weg immer nur in der Kooperation zu sehen, Eltern zu stärken, Eltern mehr zuzutrauen. Angesichts aller wissenschaftlichen Belege, dass eine

Chancengleichheit immer noch nicht existiert und oft an den Übergängen scheitert, weil den Kindern zu wenig zugetraut wird, kann man nur sagen, dass es hier eine verstärkte Kooperation, den Raum dafür und die notwendigen Ressourcen in der Schule geben muss, dass Eltern als Bildungspartner stark gemacht werden können, dass sie ihre Kinder besser unterstützen können und sich somit die Chancen dieser Kinder erhöhen.

Das geht alles nicht ohne Ressourcen. Das geht bei den Beratungsgesprächen nicht ohne Ressourcen, das geht bei der OGS nicht ohne Ressourcen und das geht bei der Inklusion nicht ohne Ressourcen. Da wünschen wir uns tatsächlich eine deutliche Stärkung in diesem Schulrechtsänderungsgesetz.

Steffen Bundrück (Landeselternschaft der integrierten Schulen in Nordrhein-Westfalen e. V. [per Video zugeschaltet]): Wir sind tatsächlich mit OGS betroffen insofern, als wir Primus-Schulen haben. Die Primus-Schulen sind unsere Schulen, die dann im Jahr 2026 den verbindlichen Ganzttag haben werden, die anderen Schulen wohl nicht, was auch schade ist, weil ich hätte mir gewünscht, dass man dazu mehr schreibt.

Das Leben zusammen im Ganzttag bedeutet für mich nicht nur, dass ich tagsüber mit anderen zusammen bin, sondern auch, dass ich gewisse Lebenssituationen teile, das ist zum Beispiel das Essen. Da wünschte ich mir, dass wir auf die Idee kommen, einmal über den Tellerrand zu schauen.

Ich kann Ihnen sagen, es gibt andere Länder, wo ganz klar ist, dass das Essen in der Schule nachmittags frei für alle ist, egal in welcher Schulform und wie lange die Leute in der Schule sind. Damit kriege ich die Mensen voll, damit kriege ich auch einen Kosteneffekt. Wenn ich mir anschau, was in der Mensa momentan ein Essen kostet, und parallel dazu schau, was eigentlich der Durchschnitt des Essens kosten würde, was unser Sozialgesetzbuch II sagt, da haben wir eine erhebliche Differenz. An der Stelle wäre wirklich zu überlegen, ob man nicht sagt, dass wir allen die gleichen Chancen geben und sie zusammen essen lassen, weil das auch einen erzieherischen Effekt hat.

Im Hinblick auf die OGS selbst wünschte ich mir, dass wir gemeinsam Mindestqualitätsstandards setzen würden und dass der Staat das macht, was im Koalitionsvertrag der Bundesregierung steht, dass man sagt, man nimmt als Essensanbieter nicht denjenigen, der am billigsten ist, sondern denjenigen, der seinen Mitarbeitern zumindest den Tarif zahlt, den man als städtische Einrichtung zahlen müsste. Momentan wird der billigste Anbieter genommen, und ob das ein Qualitätsmerkmal ist, das weiß ich nicht.

Ich wünschte mir mehr Qualität im Ganzttag, sowohl in den Grundschulen als auch im weiterführenden Bereich.

Stephan Osterhage-Klingler (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft NRW): Ich glaube, ganz vielen Sachen, die eben gesagt worden sind, kann man sich schon anschließen. Für das Ganztagesangebot ist es natürlich elementar wichtig, wie die Standards sind. Es kann nicht sein, dass es abhängig ist von der Finanzkraft vor Ort und von anderen Sachen. Wir würden erwarten – das steht nicht im Schulgesetz –,

dass es klare Mindeststandards gibt, was Gruppengröße, Betreuungsschlüssel usw. betrifft, also dass man bestimmte Grenzen zieht.

Diese Standards muss man natürlich dementsprechend mit Ressourcen unterlegen – das ist etwas, was sich heute durch ganz viele Beiträge zieht –, weil nur dann eine wirkliche Teilhabe, auch über die normale unterrichtliche und schulische Betreuung hinausgehend, am gesamten Leben im schulischen Alltag möglich wird. Dazu gehört das Mittagessen, dazu gehört auch die Ausstattung mit digitalen Medien, mit anderen Sachen, die für den gesamten Ganzttag einfach sichergestellt sein müssen. Es ist einfach wichtig, dass das auf allen Ebenen so geregelt wird.

Wir brauchen dafür eine Art Verantwortungsgemeinschaft. Es kann nicht sein, dass gegeneinander ausgespielt wird, wer das bezahlen muss. Wir müssen einfach ganz dringend dahin kommen, dass alle beteiligten Akteure gemeinsam schauen, dass man das mit einem Mindeststandard an Mitteln hinterlegt, weil nur dann ist ein Ganzttag wirklich sinnvoll für alle Beteiligten. Dazu fehlen im Schulgesetz allerdings genauere Äußerungen.

Franziska Müller-Rech (FDP): Ich wechsele einmal das Thema zum Bereich Teilstandorte. Meine Frage richtet sich an Herrn Sina und an Herrn Dr. Ziehm.

Es geht um § 75 Abs. 5. Da wird das Ziel verfolgt, dass nicht nur an den Grundschulen, sondern an allen Schulen mit Teilstandorten auch Teilschulpflegschaften eingerichtet werden können. Ich möchte Sie beide fragen: Welche Entwicklung sehen Sie an den Schulen dadurch voraus und wie bewerten Sie diese erweiterte Teilhabe?

Martin Sina (Westfälisch-Lippische Direktorenvereinigung / Rheinische Direktorenvereinigung): Teilstandorte sind an Gymnasien die absolute Ausnahme. Das gibt es fast nie. An Gesamtschulen ist das deutlich häufiger der Fall.

Ich sehe jetzt ehrlich gesagt nicht, dass das ein Vorteil ist. Ich kann mir eigentlich kaum vorstellen, dass man diese Option, solange es nicht verpflichtend ist, getrennte Konferenzen zu machen, großartig ziehen wird, weil ich wüsste ehrlich gesagt nicht, wo der Mehrwert ist.

Ich sehe an anderen Stellen durchaus deutliche Verbesserungen in dem Schulrechtsänderungsgesetz, insbesondere was den gesamten Bereich der Ordnungsmaßnahmen angeht, der Vertretungsregelungen, dass man grundsätzlich Vertreter bestimmen kann, dass man die Möglichkeit hat, auf verschiedenen Ebenen zu arbeiten. Dort wird tatsächlich ein Stück weit die schulische Selbstständigkeit gefördert, indem man die Möglichkeit hat, auf das System passgenau solche Gremien anzupassen.

Ich denke, ich erhoffe, ich erwarte, dass damit sehr verantwortungsvoll umgegangen wird. Ich habe in einigen Stellungnahmen von Befürchtungen gelesen, dass man insofern ganz große Ängste hat. Ich glaube nicht, dass diese Ängste berechtigt sind. Ich glaube, da wird ganz anders vorgegangen. Es wäre für uns eine große Hilfe, wenn wir in vielen Bereichen einfach Verantwortung auf mehr Schultern, auch passgenaue Schultern legen könnten, und das werden wir mit großer Verantwortung auch tun. Ich hoffe, das beantwortet die Frage.

Dr. Oliver Ziehm (Landeselternschaft der Gymnasien in NRW): Herr Sina hat es gerade angesprochen: So wahnsinnig viele Zusammenschlüsse von Gymnasien zu größeren Konstrukten hat es ja in der Vergangenheit nicht gegeben. Ich weiß, dass vor 30 Jahren das Thema schon diskutiert worden ist.

Es bietet natürlich eine ganze Reihe von organisatorischen Vorteilen. Man kann am Gymnasium mehr Leistungskurse bilden, man kann Lehrerressourcen, sächliche Ressourcen besser zwischen den Gebäuden hin und her schieben. Den Ganztag kann man bestimmt auch besser organisieren, wenn man Schulverbünde hat. Auch bei der Frage der Digitalisierung, wie man das alles einrichtet, dürften Schulverbünde Effizienzvorteile haben. Es ist durchaus denkbar, dass es in den nächsten 30 Jahren mehr solche Konstrukte geben wird.

Was natürlich auf gar keinen Fall infrage gestellt werden darf, ist die Form der Mitbestimmung und Mitwirkung der Elternschaft. Man stelle sich vor, dass sich die eigene Schule auf einmal in einem etwas größeren Schulkonstrukt wiederfindet und man hat plötzlich nicht mehr richtig was zu sagen. Es kann ja nicht sein, dass die Stimme der eigenen Schule, des eigenen Schulgebäudes auf einmal untergeht.

Deswegen ist es, glaube ich, sehr wichtig, wenn man hier schreibt, dass es die Teilschulpflegschaften geben soll, dass diese auch gewisse Kompetenzen haben. Der demokratische Entscheidungsfindungsprozess dürfte dadurch etwas erschwert werden, aber er bleibt dadurch demokratischer. Insofern ist es zu begrüßen.

Sigrid Beer (GRÜNE): Man lernt ja immer eine Menge in Anhörungen, vielen Dank dafür. Ich habe jetzt schon mal gelernt, dass es zwischen der vorparlamentarischen Befassung und dem Niederlegen dieses Gesetzentwurfes bestimmte Zeiten und Lücken in der Kommunikation gibt.

Auf der anderen Seite ist der Entwurf erfrischend klar an manchen Stellen. Da will ich gleich bei dem Eröffnungsblatt anfangen. Der steht nämlich unter der Überschrift „F. Auswirkungen auf die Finanzlage der Gemeinden“: „Standards zur Digitalisierung und IT-Ausstattung werden durch den Entwurf des 16. Schulrechtsänderungsgesetzes nicht gesetzt.“

Dann gibt es bei der Zumessung der Aufgaben für die Schulkonferenz auch einen sehr spannenden Punkt. Dort wird nämlich neu eingefügt, dass die Schulkonferenz über den Vorschlag zur Nutzung der vom Schulträger bereitgestellten Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form entscheidet.

Da habe ich nun die Befürchtung, dass das in Nordrhein-Westfalen ein bisschen auseinanderklafft. Die Frage, was eine Schulkonferenz eigentlich beschließen kann, ist sehr abhängig von dem, was ein Schulträger leisten kann. Ist das zielführend für das Thema Chancengleichheit? Dazu würde ich gerne Herrn Heinen, Frau Star und Frau Amelung fragen.

Richard Heinen (learninglab): Ich denke mal, dass dieser erste Satz, dass eine Standardisierung wahrscheinlich nicht sinnvoll ist, sehr zu begrüßen ist, weil wir im Bereich der Digitalisierung eine Dynamik von Entwicklungen haben, die eigentlich einer stän-

digen Aktualisierung und Veränderung bedarf und keiner Standardisierung, die dann zu einer Festschreibung führt.

Ein bisschen irritiert hat mich in dem Entwurf, dass dann mit Blick auf Logineo irgendwann von einer Quasi-Standardisierung gesprochen wird, also einer Standardisierung durch die Hintertür. Ich glaube tatsächlich, dass wir gerade im Bereich der zu nutzenden IT-Systeme eine große Vielfalt brauchen und dass es viel mehr Unterstützung sowohl der Kommunen als auch der Schulen geben müsste, was erstens eine rechts-sichere Nutzung dieser Systeme und zweitens die Finanzierung dieser Systeme angeht.

Von daher wäre es aus meiner Sicht sinnvoller, nicht auf einzelne Systeme zu setzen, die sowieso nicht die gesamte Bandbreite dessen, was unterschiedlichste Schulformen an Bedarfen haben, abbilden können, sondern die Nutzung solcher vielfältigen Systeme zu ermöglichen. Das fände ich an der Stelle ganz wichtig.

Wichtig ist auch die Unterstützung der Kommunen bei der Bereitstellung. Es sind nicht unerhebliche Kosten, die da entstehen. Wenn man sich die Vielfalt anguckt, die wir in Nordrhein-Westfalen in den Kommunen haben, braucht es, glaube ich, von Landesseite aus mehr Unterstützung und vor allen Dingen eine sicherere Unterstützungsbasis als die, die im Moment durch die Förderprogramme immer nur sehr temporär geschaffen wird.

Anke Staar (Landeselternkonferenz NRW): Ja, das ist ein Punkt, der uns schon seit langem beschäftigt; Frau Amelung hatte das vorhin schon einmal erwähnt. Digitalisierung bedarf ganz klar der Unterfütterung durch Ressourcen. Das darf nicht von der Liquidität der einzelnen Kommune und schon gar nicht von der Liquidität des einzelnen Standortes oder vielleicht sogar von den Eltern abhängig sein.

Wir haben aber in den vergangenen Monaten mehrfach erlebt, weil Digitalisierung jetzt wirklich wichtig geworden ist, dass gerade dieses Instrument Schulkonferenz an einzelnen Standorten dazu geführt hat, dass an besonders privilegierten Standorten zumindest versucht worden ist, sich von der Not der klammen Kassen der Kommunen oder der zu geringen Unterfütterung durch das Land zu befreien. Der Griff in die Elterntasche erfolgte dort recht schnell. Eltern mussten sich finanziell ausziehen, es wurden schulweise Sätze angeschafft, und das wurde beschlossen mit einem Instrument, das eigentlich gar nicht dazu da war. Wir waren dem Ministerium sehr dankbar, dass es diese Beschlüsse dort, wo das bekannt geworden ist, zurückgezogen hat.

Aber wir müssen ganz klar sagen, dass dahinter auch ein Druck von den Eltern steht – Eltern, die unbedingt wollen, dass die Schulen ausgestattet sind, die sich das aus ihrer privilegierten Situation überwiegend leisten können. Dann bleiben aber einzelne Eltern beschämt zurück, die sich quasi ausziehen müssen, um an ihrem Standort Schritt halten zu können. Das bringt Schulen in ein immer größeres Ungleichgewicht.

Von daher wünschen wir uns endlich das Verständnis, dass die Digitalisierung ein Werkzeug ist und dass dieses Werkzeug dringend in die Lernmittelfreiheit einbezogen werden muss, damit es dort klar definiert wird. Ich will gar nicht sagen, wie die Lernmittelfreiheit dann verändert werden müsste; das würde den Rahmen hier völlig

sprengen. Es gibt genügend Ideen, wie man das sozial gerechter, einkommensgerechter gestalten kann, wenn es um die Refinanzierung geht. Es gilt anzuerkennen, dass nicht nur für die Lehrkräfte, sondern auch für die Schüler das Endgerät ein Werkzeug ist, das mit Ressourcen abgesichert werden muss.

Ein ganz anderer Punkt ist natürlich die Bereitstellung der Systeme, die vor Ort genutzt werden. Da ist es schon so, dass manche Schulen sich andere Systeme wünschen und das darauf Gespräch kommt, dass mit anderen Systemen vor Ort gut gefahren wird. Auch dazu braucht es Rechtssicherheit. Wir brauchen die Rechtssicherheit, welche Programme möglich sind, welche Alternativen Schulen wählen können.

Dabei kommen wir wieder auf den Punkt der Ressourcen zurück, denn natürlich braucht es auch Ressourcen des Supports vor Ort. Es kann nicht sein und das wird auch kein Schulträger stemmen und wir sehen nicht die generelle Lösung darin, dass wir zukünftig im ganzen Land nur noch mit Apple arbeiten. Wir müssen vielmehr schauen, was vor Ort möglich ist, wie es ausgestaltet und wie es bestmöglich angepasst werden kann.

Frau Thoms hat vorhin schon gesagt, dass es viel zu wenig Programme in dem Bereich der Kinder mit einem besonderen Bedarf gibt, die auch von Menschen mit einer Barriere genutzt werden können. Dort bedarf es noch einer ganz großen Kraftanstrengung. Insoweit hätten wir uns eine klarere Aussage im Schulgesetz insbesondere zu den Ressourcen gewünscht.

Es kann nicht sein, dass wir in Schulkonferenzen über Ressourcen von Eltern oder über Ressourcen der Kommune bestimmen, die vielleicht gar nicht vorhanden sind. Wir müssen das umkehren, wir müssen erst die Ressourcen sichern, sodass es dann vor Ort eine Wahlmöglichkeit gibt, bei der sich die Schule so entscheiden kann, dass es zu keiner Diskriminierung und zu keiner Benachteiligung kommt.

Pia Amelung (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Ich greife vor allem den Punkt der Standardisierung auf, denn das zieht sich durch alle diese großen Themen: Digitalisierung, Ganztage, Schulbau. Wir können das auch bei der Inklusion fortführen oder bei der Schulsozialarbeit.

Wir stellen jetzt am Beispiel OGS sehr massiv fest, dass wir eine Situation nach Kassenlage der Kommunen haben, also dass sich in vielen Fällen – das trifft am Ende auch auf die Frage der Digitalisierung zu – dort, wo keine Mindeststandards gesichert sind, die Frage stellt, was durch eine Kommune finanziell leistbar und realisierbar ist. Wir erleben es im Bereich der Digitalisierung, dass man sagen kann, dass für jeden Euro Investition mindestens ein Euro quasi draufzulegen ist für Wartung, Support und Betrieb, wenn das überhaupt ausreicht an der Stelle.

Von daher kann man sagen, dass sich die Frage von Chancengerechtigkeit eben nicht, wie Frau Staar das gerade noch einmal gesagt hat, an der Attraktivität einzelner Standorte entzünden darf. Vielmehr muss eine Basisressource gesichert werden im Bereich der Digitalisierung, im Bereich des Ganztages mit Blick auf Qualität, im Bereich der Schulsozialarbeit. Schulbaurichtlinien haben wir nicht mehr in NRW; das heißt, jede Kommune kocht da auch ein Stück weit ihr eigenes Süppchen. Das heißt, wir brauchen

grundsätzlich eine Basisressource für diese großen Themen, die sich durch das Bildungssystem zieht.

On top brauchen wir einen besonderen Blick für besondere bedarfsorientierte Schulen und Orte, sodass man dort, wo die Bedarfe besonders groß sind, noch mal intensiver hineingeht und noch etwas drauflegt. Das ist ein Stück weit diese Wunschvorstellung. Aber ohne diese Standardisierung geht es am Ende nicht. Und die Frage wird am Ende sein, was wir uns diese Bildung am Ende kosten lassen wollen, um damit diese Chancengerechtigkeit gewährleisten zu können.

Helmut Seifen (AfD): Ich möchte den Blick noch einmal auf § 53 lenken und möchte dazu Vertreter der Schulen, der Eltern und vielleicht der Beratungsstellen hören; Herrn Sina, Frau Staar und Herrn Gödde würde ich da auswählen.

Es geht darum, dass die Ordnungsmaßnahmen – das weiß jeder in dieser Runde – justiziabel sind. Das heißt, es gibt ein Widerspruchsrecht, anders als bei erzieherischen Maßnahmen; bei diesen können sich die Eltern beschweren – das hat manchmal Erfolg, manchmal nicht –, sie können aber keinen Widerspruch einlegen. Bei Ordnungsmaßnahmen hingegen kann man Widerspruch einlegen, und wenn dem nicht stattgegeben wird, kann man klagen. Das wird man beim schriftlichen Verweis in den seltensten Fällen tun, aber möglich ist es.

Wir wissen, dass die Schule nach außen vom Schulleiter vertreten wird, von sonst eigentlich niemandem. Hier ist es jetzt aber so, dass der Schulleiter die Möglichkeit hat, ein Mitglied der Schulleitung zu beauftragen, diese Ordnungsmaßnahmen auszusprechen, ob mit oder ohne Anhörung der Teilkonferenz. Dabei ist mir nicht ganz klar, ob mit dem „Mitglied der Schulleitung“ nur der stellvertretende Schulleiter gemeint ist oder die erweiterte Schulleitung. An dieser Stelle müsste dann, wenn das so gemeint ist, der Begriff der erweiterten Schulleitung verwendet werden. Das sind aber alles Koordinatoren, die haben Schullaufbahnberatungsaufgaben, oder Jahrgangsstufenleiter. Ich sehe das skeptisch aus meiner früheren Zeit, aber das kann man auch ganz anders sehen.

Deswegen meine Frage, wie Sie es beurteilen, dass diese Übertragung von Rechten vorgenommen wird. Wie beurteilen Sie das, vor allen Dingen auch die Regelung, dass in dringenden Fällen auf die vorherige Anhörung verzichtet werden kann?

Martin Sina (Westfälisch-Lippische Direktorenvereinigung / Rheinische Direktorenvereinigung): Das ist eine spannende Frage. Ich rede einfach aus der Praxis, weil ich denke, dafür bin ich jetzt auch hier. Ich habe das eigentlich nicht so verstanden, dass die Entscheidung ohne Anhörung schlicht und ergreifend von irgendjemandem per Delegation ausgesprochen wird. Soweit ich weiß, ist bei fast allen Gymnasien die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach § 53 an eine Ordnungsmaßnahmenkonferenz delegiert worden, sodass der Schulleiter nicht das Privileg in Anspruch nimmt, möglichst viel selbst zu entscheiden, sondern im Gegenteil möglichst wenig selbst entscheidet.

Der Klassiker: Es ist Mottowoche, am ersten Tag kommt der erste Schüler sturzbe-trunken morgens in die Schule. Den schicke ich sofort nach Hause, und danach ist die Mottowoche vermutlich gerettet, weil sofort verstanden worden ist, was passiert ist, und der darf 24 Stunden zu Hause bleiben. Da höre ich ehrlich gesagt auch keine Eltern und Schüler in dem Moment an. Am nächsten Tag gibt es eine Anhörung. Die ist sehr unangenehm, die findet selbstverständlich statt.

Das ist so der klassische Fall, wo ein Schulleiter einen Schüler rauswirft, mal platt gesagt. Das mache ich oder das macht mein Stellvertreter. Im Verhinderungsfall – und das ist auch vorgesehen – macht es der Oberstufenkoordinator, wenn wir beide zum Beispiel noch nicht im Haus sind; das kann passieren.

In allen anderen Fällen ist es so, dass wir eine Konferenz haben, in der wir regulär mindestens fünf Personen sitzen haben – de facto sind es meistens drei oder vier –, das heißt die gewählten Vertreter der Lehrerkonferenz plus ein Mitglied der Schullei-tung plus Klassenlehrer oder Stufenkoordinator und dann gegebenenfalls Elternver-treter und Schülervvertreter.

Da ist mir übrigens wichtig, darauf hinzuweisen, dass diese beiden nicht als Vertrau-enspersonen dort sind, sondern sie haben die gleiche Funktion wie die Lehrkräfte und haben nur eine andere Perspektive darauf. Also eine Vertrauensperson darf der Schü-ler mitbringen; das ist eine andere Geschichte. Er darf sich also von einem Lehrer oder einem Mitschüler seines Vertrauens begleiten lassen. Das ist nicht die Funktion der Eltern und Schüler in der Disziplinarkonferenz.

De facto ist es total sinnvoll, diese Disziplinarkonferenzen auf mehr Schultern zu ver-teilen, zum Beispiel auch auf Abteilungsleiter, wenn man da eine vernünftige gemein-same Maßgabe hat. Ich tue das an meiner Schule. Ich bin mir unsicher, ob ich das darf, weil das Problem ist, wer denn Mitglied der Schulleitung ist. Es gibt am Gymna-sium keine erweiterte Schulleitung, die ist nicht definiert, die ist an Gesamtschulen definiert. An Gymnasien gibt es eigentlich nur den Schulleiter und den Stellvertreter. Jetzt gibt es aber auch Kommentare zum Schulgesetz und zu den entsprechenden Paragrafen, und in diesen Kommentaren steht glasklar drin, dass sich der Schulleiter gezielt vertreten lassen darf, auch von anderen beauftragten Personen.

Ich habe im Moment noch einen Widerspruch in der Schwebe. Der würde dann in der Bezirksregierung entschieden, wenn er zum Tragen kommt. Ich habe dem Vater ge-sagt, das ist in meinen Augen der angreifbare Punkt. Ich bin gespannt, was heraus-kommt. Ich bin mir nicht ganz sicher, ob der Kommentar recht hat oder ADO und Schul-gesetz.

Wir als Gymnasialschulleiter würden eine klare Delegationsmöglichkeit sehr begrü-ßen, und wir würden es auch sehr begrüßen, wenn mal klar definiert würde, dass es auch an Gymnasien eine erweiterte Schulleitung gibt, die solche Aufgaben überneh-men kann. Da würden wir sehr gerne von den Gesamtschulen lernen, denn von den Gesamtschulen lernen heißt ja siegen lernen.

(Heiterkeit und Zurufe)

Anke Staar (Landeselternkonferenz NRW): Wir sehen die Delegation gar nicht so sehr als das Problem, wenn sie denn klar definiert wird. Wir können uns der Auffassung von Herrn Sina anschließen, dass es einer klaren Definition bedarf. Wir hatten in unserer Stellungnahme dazu ein bisschen ausgeholt, weil wir immer unterschiedliche Fälle erleben.

Ich gebe Herrn Sina in dem von ihm geschilderten Beispiel recht, dass eine Schule handlungsfähig bleiben muss. Wenn der Schulleiter nicht da ist, muss jemand anderer sofort reagieren können. Solche Fälle gibt es durchaus. Das kann man auch in dem Bereich von Körperverletzung, Fremd- und Eigengefährdung sehen. Ich glaube, es ist ganz wichtig, dass in solchen Fällen sofort gehandelt werden kann.

Jetzt mache ich ein großes Aber. Nachdem ich 40 Teilkonferenzen in meiner eigenen Stadt, 90 mittlerweile landesweit, als sogenannte Unterstützende, also nicht als festes Mitglied, sondern als Hilfe für Eltern miterleben durfte, kenne ich auch andere Problematiken. Wir erleben nämlich nicht unbedingt an Gymnasien, sondern häufig an Förderschulen oder Schulen des gemeinsamen Lernens, oft in dem Bereich, wo es um sonderpädagogische Unterstützung geht, dass leider solche Disziplarkonferenzen manchmal ein Werkzeug sind, das doch noch mal einer unverzüglichen Anhörung bedarf. Bei manchen Konferenzen wurde der Schüler nicht einen Tag, sondern gleich mehrere Tage ausgeschlossen, ohne dass es eine Anhörung gab, sodass Eltern vor die Situation gestellt wurden, dass sie plötzlich aus dem Job herausgerissen wurden, ihre Kinder abholen sollten und dann nicht wussten, was sie machen sollten, und ihre Existenz gefährdet sahen, obwohl eigentlich das Handeln des Schülers oft das ist, was dem Förderbedarf entspricht.

Gerade im Bereich ESE erleben wir ganz häufig, dass es zu Problemen in der Schule kommt, bei denen wir immer wieder feststellen, dass der Schule die nötige Unterstützung und Alternative fehlt, dieses Kind aus dem Unterricht vielleicht in eine sozialpädagogische Hand zu geben oder in eine andere Möglichkeit der Unterstützung, damit es erst einmal den Klassenraum verlassen kann, um die Situation zu beruhigen.

Das bringt aber Eltern in die Not, dass ihr Job gefährdet ist. Eltern wissen oft um die Problematik mit ihren Kindern, die gerade dann, wenn es um einen Behinderungsgrad geht, aber nicht abstellbar ist. Das gilt vor allem im Bereich GB. Dort waren wir besonders häufig unterwegs und haben versucht zu vermitteln, oft mit Unterstützung der Bezirksregierungen, indem man den Schulen aufzeigt, welche anderen Alternativen wir haben.

Deswegen ist für uns die Ordnungsmaßnahme ein Mittel, das unglaublich schmerzt, das aber in einigen Fällen ad hoc wichtig und notwendig ist. Grundsätzlich muss es um das Ziel gehen zu schauen, welchen Bedarf der Schüler hat und was wir tun müssen, damit er sich wieder integrieren lässt, damit er Unterstützung erhält. Hier ist für uns immer auch wichtig, dass die Unverzüglichkeit eingehalten wird, dass Eltern immer mit hineingenommen werden und angesprochen werden.

An einer Stelle muss ich Herrn Sina ein bisschen enttäuschen, so leid mir das tut. Ich finde es Klasse, dass Sie sehen, dass die Funktion der Schüler und Eltern in einer solchen Disziplarkonferenz eigentlich gesetzt ist. Das ist aber mitnichten der Fall. An

Gymnasien erleben wir häufig, dass es so ist, aber an den anderen Schulformen meistens nicht. Zum Teil fallen die Schulpflegschaften, wenn wir sie in den besonderen Fällen mit Erlaubnis der Eltern kontaktieren, aus allen Wolken, dass das schon wieder angestanden hat, geschweige denn dass sie informiert worden sind. Für die Schülervertretungen gilt das noch viel weniger.

An dieser Stelle würden wir uns tatsächlich eine Schärfung des Gesetzes wünschen, die eindeutig klar macht, dass die Elternvertreter zu beteiligen sind, dass Eltern überhaupt informiert werden, dass sie in ihrer Schule die Möglichkeit haben, sich mit Elternvertretern zu beraten. Da fehlt ganz häufig der Informationsfluss. Das ist tatsächlich überwiegend gelebte Praxis an Gymnasien, aber an allen anderen Schulformen ist es ein großes Problem, dass Eltern überhaupt Kenntnis davon haben.

Oft gibt es sogar von Schulpflegschaften ausgehend heftige Auseinandersetzungen, die auf ihre Schulleitung zugehen und das einfordern. Es werden die unterschiedlichsten Antworten gegeben, warum das jetzt gerade nicht wichtig oder nicht richtig oder auch nicht notwendig ist.

Das ist schwierig, weil wir uns mehr Einbeziehung wünschen. Wir würden das gerne erweitern, weil es in dem Bereich häufig um Unterstützung und Hilfen geht. Die sind notwendig durch einen Personenkreis, den ich vorhin schon genannt habe, nämlich den schulpsychologischen Dienst etc. Da braucht es deutlich mehr Unterstützung, weil es um das Wohl der Schülerinnen und Schüler und der Schulgemeinschaft insgesamt geht.

Thomas Gödde (Landesstelle Schulpsychologie und Schulpsychologisches Krisenmanagement [per Video zugeschaltet]): Ich bin jetzt gerade ein bisschen zwiespalten bezüglich dieser Antwort. Denn auf der einen Seite hat Schulpsychologie eine Art Garantenstellung in einer Kommune. Das heißt, wir sind unparteilich oder allparteilich, um es besser zu sagen, und wir arbeiten mit Eltern, mit den Schülerinnen und Schülern, mit den Schulen zusammen. Sodass wir im Grunde, wenn wir an einer Stelle sagen, das ist richtig ...

(Die Videoübertragung bricht ab.)

Vorsitzende Kirstin Korte: Jetzt ist es ein wackliger Kontakt, wir hören Sie nur bruchstückweise.

Thomas Gödde (Landesstelle Schulpsychologie und Schulpsychologisches Krisenmanagement [per Video zugeschaltet]): ... wir Ordnungsmaßnahmen haben ... Hören Sie mich?

Vorsitzende Kirstin Korte: „Ordnungsmaßnahmen“ haben wir als Letztes verstanden.

Thomas Gödde (Landesstelle Schulpsychologie und Schulpsychologisches Krisenmanagement [per Video zugeschaltet]): Genau ...

(Die Videoübertragung bricht wiederholt ab.)

... würde eher dafür plädieren ..., weil wir ein gutes Gewaltpräventionskonzept haben, weil wir ein gutes ... Gespräche haben im Vorfeld ...

... wie man sozusagen, bevor man zu einer Ordnungsmaßnahme greifen muss, die natürlich manchmal ad hoc entschieden werden muss, das ist ... einen Workflow haben, wie wir mit Kindern, die vielleicht auch provozierendes Verhalten haben, wie wir mit denen in Zukunft ...

Wir wären eher präventiv unterwegs und wir wären eher unterwegs bei der Frage ... um eben nicht provozierend sich verhalten zu müssen, oder welche Beratungskontexte brauchen wir ... die richtige Unterstützung zu geben.

Vorsitzende Kirstin Korte: Herr Gödde, wir haben da schon ein gewisses technisches Problem, das scheint aber an Ihrer Bandbreite, Übertragung oder Ähnlichem zu liegen. Das zeigt, dass in Nordrhein-Westfalen nicht überall der Empfang so perfekt ist. Wir haben sie leider nur in Bruchstücken gehört.

Ich schaue jetzt mal zu Herrn Seifen. Herr Seifen, können Sie mit den Bruchstückantworten so leben? – Okay. Herr Gödde, es tut mir leid, dass es jetzt nicht so glatt geklappt hat. Wir hoffen auf die nächste Runde, dass es dann wieder besser geht. Herzlichen Dank.

Damit ist Runde 3 abgeschlossen. Ich eröffne die Runde 4 mit Frau Schlottmann.

Claudia Schlottmann (CDU): Meine vierte Frage geht an Frau Mistler, Herrn Behlau und Herrn Christoffer. – Mit dem neuen Gesetz sollen Anforderungen und Chancen in einer digitalisierten Welt aufgegriffen werden und wurden daher konkret in den Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule gefasst, siehe § 2. Auch eine gesetzliche Rechtsgrundlage für die Nutzung von Lehr- und Lernsystemen sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form wird geschaffen. Halten Sie dies für eine zeitgemäße und auch sinnvolle Maßnahme?

Sabine Mistler (Philologen-Verband Nordrhein-Westfalen): Zeitgemäß sicherlich. Wir brauchen diese Basis natürlich, um an den Schulen eine Grundlage zu haben, um zeitgemäß angemessen ausbilden und bilden zu können.

Wir haben in unserer Stellungnahme den Fokus mehr auf die Sichtweise der Lehrerinnen und Lehrer gelegt. Wenn ich es richtig sehe, haben Sie sich auf die Verknüpfung von § 8 und § 65 bezogen. Liege ich da richtig?

Claudia Schlottmann (CDU): Ich habe mich insbesondere auf § 2 bezogen.

Sabine Mistler (Philologen-Verband Nordrhein-Westfalen): Ausgesprochen auf § 2. Ich habe das Ganze jetzt ein bisschen weiter gedacht. Natürlich ist es grundsätzlich richtig, dass das Bildungsziel einen sicheren Umgang mit den Medien beinhalten muss. Wir haben aber eine kleine Modifizierung vorgeschlagen, weil uns der Schwer-

punkt ein bisschen zu stark auf der digitalen Welt lag. Ich habe mit Freude festgestellt, dass Sie das kleine Wörtchen „mit“ aufgenommen haben. Insofern ist aus unserer Sicht unserem Anspruch Rechnung getragen worden, weil wir sehen, dass die grundsätzliche Medienbildung verankert werden muss. Mit dieser kleinen Modifizierung, mit Medien auch in der digitalen Welt verantwortungsbewusst umzugehen, ist den Belangen der Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf das Bildungsziel angemessen Rechnung getragen worden. Wir bedanken uns dafür, dass diese Kleinigkeit geändert wurde, für uns aber mit großer Wirkung.

Stefan Behlau (Verband Bildung und Erziehung, Landesverband NRW e. V.): Zum Thema Digitalisierung und Schule ist heute schon eine ganze Menge auch von den kommunalen Spitzenverbänden gesagt worden. Ich glaube, es ist durchaus zu unterstreichen, dass ein erneutes Schulrechtsänderungsgesetz ohne die Begrifflichkeit nicht mehr auskommen kann. Das ist uns allen sehr bewusst.

Hier geht es wieder um die Frage, inwiefern das Gesetz nicht nur hingeschrieben wird, sondern inwiefern es auch tatsächliche Wirkung auf den schulischen Alltag entfaltet. Dabei geht es darum, inwiefern das Gesetz tatsächlich dafür Sorge trägt, dass diese Plattformen und auch die Ausstattung letzten Endes in die Schulen gelangen.

Deswegen ist das eine das Skizzieren im Gesetzestext; das andere ist das Bereitstellen der Mittel in den Schulen selbst. Ich glaube, insoweit besteht vor allen Dingen noch das größte Problem der Umsetzung. Oder man könnte sagen, dass wir das Problem erkannt haben, aber die Umsetzung nach wie vor schwierig zu sehen ist.

Das gilt sowohl für § 2 als auch für § 8, wo es sicherlich gut ist, dass festgeschrieben worden ist, dass die Lernplattformen mittlerweile in die Schulen eingezogen sind und wir auch das Beispiel von Logineo haben. Wenn Schulen andere Plattformen nutzen, besteht das Problem, dass ausschließlich für Logineo Entlastungstatbestände ausgelöst werden, aber für andere Dinge nicht.

Es ist natürlich das eine, dass das Land sein eigenes System supportet; das ist auch von mir aus in Ordnung. Aber für die Schulen selber, die letzten Endes den Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen haben und die in der Entscheidung sind, über welche Mittel sie das machen, ist das natürlich ein Stein des Anstoßes und auch ein Hindernis, das letzten Endes darin liegt.

Das Positive ist, dass wir mit Logineo ein Tool haben, das mit den Hauptpersonalräten abgestimmt worden ist und damit einer Dienstvereinbarung unterliegt und damit datenschutzrechtlich relativ sicher ist. In der Schulkonferenz haben wir hingegen die Problematik, dass dort nur über die Vorschläge des Schulträgers zur Ausstattung abzustimmen ist. Nicht immer – das muss man auch einmal sagen – sind an dieser Stelle Schulträger und Schulkonferenzen oder Lehrerkollegien einer Meinung.

Hier sind wir in einem Prozess, der sich auch in diesem 16. Schulrechtsänderungsgesetz niederschlägt. Aber ich würde sagen, wir stehen nach wie vor am Beginn eines Prozesses und sind noch lange nicht am Ende dieses Prozesses angekommen.

Sven Christoffer (lehrer nrw): Die Frage zu der Aufnahme der Begrifflichkeit in den § 2 kann ich relativ kurz und bündig beantworten. Im § 2 steht ja bereits, dass die Schülerinnen und Schüler durch die Schule befähigt werden sollen, am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen. Ich glaube, es steht zweifelsfrei fest, dass all diese Bereiche digitaler werden werden. Eine umfassende Teilhabe in einer zunehmend digitalen Welt setzt voraus, dass die Kompetenzen bei den Schülerinnen und Schülern im Umgang mit dieser digitalen Transformation in der Schule grundgelegt werden. Das sollte dann auch im Schulgesetz abgebildet werden – also keinerlei Einwände.

Angelehnt an das, was Stefan Behlau sagte, also dass die Schulen die Schüler befähigen sollen: Uns als Lehrkräfteverband stellt sich natürlich die Frage, wer die Schulen befähigt. Ich bin der festen Überzeugung, dass wir dieser Aufgabe nur gerecht werden, wenn – ich versuche es mal recht plakativ darzustellen – der durch Corona unterbrochene digitale Dornröschenschlaf an unseren Schulen in eine nachhaltige Entwicklung übergehen wird. Auch hier gilt für mich wieder der Grundsatz, dass Innovation ohne Investitionen nicht zu haben ist.

Zum zweiten Teil der Frage: Es wird aus meiner Sicht nicht nur eine Rechtsgrundlage für die Nutzung von Lehr- und Lernsystemen und Arbeits- und Kommunikationsplattformen geschaffen, sondern es wird auch eine Verpflichtung zur Nutzung, sowohl lehrerseits als auch schülerseits, festgelegt.

An dieser Stelle bedauere ich sehr, dass Dr. Schrappner nicht mehr zugegen ist. Denn bis heute hat mir trotz mehrfacher Nachfrage im Ministerium niemand wirklich erklären können, was das für die von Herrn Behlau schon angesprochene Dienstvereinbarung betreffend Logineo NRW bedeutet. In dieser Dienstvereinbarung, die von den Hauptpersonalräten mit der Dienststelle unterzeichnet worden ist, ist eineindeutig die freiwillige Nutzung dieser Plattform für die Lehrkräfte festgelegt. Jetzt bin ich kein Jurist, insofern hätte mich die Antwort interessiert, was dieser Gesetzentwurf für die Gültigkeit der Dienstvereinbarung bedeutet. – Das ist der erste Punkt.

Der zweite Punkt ist, dass ich an dieser Stelle nur anmerken möchte, wenn man über Freiwilligkeit oder Verpflichtung spricht, dann sollte man zumindest auch im Blick haben, dass das Recht am eigenen Bild und Ton ein hohes Rechtsgut ist, und hier wird man möglicherweise zu einer Abwägungsentscheidung kommen müssen. Das ist aus meiner Sicht für die Lehrkräfte kein kleiner Preis, der da gezahlt werden muss.

Jochen Ott (SPD): Zunächst mal freue ich mich, Herr Sina; wir sollten doch darüber nachdenken, Teamlösungen dann auch am Gymnasium möglich zu machen.

Ich habe eine Bitte an den Städtetag. Vielleicht können Sie mit dem Oberbürgermeister der Stadt Hagen sprechen, der gegen den Beschluss aller Ratsfraktionen der Auffassung ist, dass die Mittel für Digitales nicht abgerufen werden sollten. Deshalb haben sich gerade gestern die Eltern der Stadtschulpflegschaft massiv beschwert, warum es hier nicht weitergeht. Das fand ich ganz interessant.

Meine Frage im letzten Block betrifft noch einmal das Thema Schulaufsicht. Dazu frage ich Frau Amelung, Herrn Osterhage und Frau Mistler noch mal quer durch den Garten.

Im 15. Schulrechtsänderungsgesetz haben wir die Schulaufsicht schon aufgerufen. Es war angekündigt, dass es eine gemeinsame Runde mit dem Ministerium geben sollte. Es sollte darüber nachgedacht werden, wie man das in Zukunft regelt. Es gab in der Vergangenheit immer wieder die Frage der Zuständigkeiten, wer sich eigentlich um was kümmert. Irgendwie hat man davon dann nichts mehr gehört. Jetzt ist das Thema Schulaufsicht schon am Anfang von Herrn Behlau angesprochen worden. Deshalb wollte ich da noch einmal nachhaken.

Sind Sie der Auffassung, dass das, was in dem Gesetzentwurf vorgeschlagen wird, ein funktionaleres, ein effektiveres Zusammenspiel zwischen Schulen, Kommunen und Bezirksregierungen ermöglicht? Welche Vorstellungen haben Sie zu dieser Frage der Schulaufsicht? Vielleicht könnten Sie uns das noch einmal erläutern.

Pia Amelung (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Ich nehme an, dass Sie sich jetzt insbesondere auf § 91 Abs. 4 beziehen. Sie haben noch einmal auf das 15. Schulrechtsänderungsgesetz verwiesen. Wir hatten eine intensive Debatte über § 88, der dann gestrichen wurde. Hier taucht im § 91 erneut die Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Schaffung einer Zugriffsmöglichkeit auf die organisationsfachliche Ausgestaltung des Schulamtes auf.

Es ist natürlich ein anderer Paragraph, der Zuschnitt ist an dieser Stelle anders, aber hier ist nochmals deutlich zu sagen, dass wir bei diesem Entwurf des Paragraphen, so wie er hier ist, nicht erkennen können, in welchem Umfang mögliche Auswirkungen finanzieller, organisatorischer und personeller Art am Ende auf das Schulamt niedertropfen werden.

Aus kommunaler Sicht ist es sehr notwendig, die untere Schulaufsicht vor Ort zu haben, diese Nähe zu haben, diese enge Verknüpfung zu haben zwischen Land und Kommunen, zwischen dem schulfachlichen Teil und dem kommunalen Teil, weil eben sonst auch die Kooperation nicht so gut funktioniert.

Es sind schulformübergreifende Thematiken, die hier eine große Rolle spielen, die auch eher zunehmen als abnehmen, zum Beispiel der Übergang Schule/Beruf oder die Inklusion. Die Frage, wie gut die Kooperation zwischen Schulamt, Bezirksregierung und am Ende mit dem Ministerium funktioniert, ist durchaus noch mal eine andere Diskussion, die wir am Ende auch nicht beantworten können. Das ist eine Frage in Richtung Landesregierung, wo es da hakt und wo Prozesse optimiert werden können.

Für uns ist in jedem Fall klar, dass wir diese Nähe und diese Anbindung vor Ort brauchen, um Bildung ganzheitlich zu denken und diese Vernetzung in die kommunalen Strukturen zu haben.

Vielleicht ein Hinweis am Rande: Wir haben in den Gesprächen zu der Schulaufsicht immer wieder die Frage von Sichtbarkeit des Schulamtes vor Ort diskutiert. Wir haben immer ganz klar signalisiert, wenn es um Probleme geht mit Blick auf die Sichtbarkeit, dann sind das Gespräche, die man führen kann. Wenn sich von staatlicher Seite quasi der Gedanke aufdrängt, dass das Schulamt in den Strukturen vor Ort nicht gesehen würde, dann lässt sich das lösen. Aber wie gesagt, in der inhaltlichen, fachlichen Ausrichtung und Anbindung brauchen wir das Schulamt vor Ort.

Stephan Osterhage-Klingler (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft NRW):

Die Frage ging ein wenig dahin, was zwischen dem 15. und 16. Schulrechtsänderungsgesetz passiert ist im Rahmen der Schulaufsichtsreform und wie das hier eventuell umgesetzt oder erweitert wurde. Man muss sagen, dass da letztlich nichts passiert ist. Wir sind weiter auf dem Stand, wie wir ihn vorher hatten. Auch der Entwurf, der jetzt vorliegt, weist eigentlich darauf hin, dass ganz viele elementare und wichtige Fragen im Rahmen der Reform der Schulaufsicht einfach weiter ungeklärt sind.

Es gibt weiter einen großen Personalmangel wie in allen Bereichen. Es gibt aber weiterhin keine Aussagen dazu, was mit den Tarifbeschäftigten ist. Sie werden im Grunde weiter davon ausgeschlossen, schulaufsichtliche Aufgaben zu übernehmen.

Genauso ist es aus unserer Sicht sehr kritisch zu sehen, dass an Haupt- und Förderschulen weiterhin eine Trennung von Dienst- und Fachaufsicht besteht, die wir inhaltlich nicht nachvollziehen können. Das sind alles Sachen, die man im Rahmen einer Reform der Schulaufsicht gut hätte angehen können. Da ist aber in den letzten Jahren nichts passiert und auch in diesem Gesetz nicht.

Was jetzt im § 87 hinzukommt im Rahmen der Schulaufsicht, sind die Fachberater*innen. Diese stellen sicherlich eine gute und sinnvolle Unterstützung der Schulaufsicht dar und bringen ganz viel Expertise mit ein. Aber sie werden de facto, so wie es jetzt im Schulgesetzentwurf drinsteht, zu Teilen der Schulaufsicht gemacht, wodurch sie eventuell auch Dienstvorgesetzteigenschaften oder Weisungsbefugnisse übernehmen könnten.

Das sehen wir sehr kritisch, weil die schulischen Fachberater*innen eine Expertise mitbringen, unseres Erachtens aber die Aufsicht weiter bei den Schulämtern, bei der Schulaufsicht bleiben muss. In dieser Hinsicht ist das aus unserer Sicht keine sinnvolle Möglichkeit, die Schulaufsicht zu stärken. Diesbezüglich müsste wirklich über eine Reform der Schulaufsicht nachgedacht werden, die aber hier nicht enthalten ist.

Sabine Mistler (Philologen-Verband Nordrhein-Westfalen): Hier kann ich mich in weiten Teilen den Vorrednern anschließen. Im gymnasialen Bereich haben wir natürlich die Schulämter nicht vor Ort. Uns ist es wichtig, dass die Dezernate der Bezirksregierungen beibehalten werden.

Was den Beirat zur Schulaufsicht angeht, kann man nur sagen, dass wir natürlich an dem Prozess beteiligt werden. Aber wir hätten gerne gewusst, wie sich beispielsweise das Leitbild darstellt, das jetzt zur Diskussion steht und uns in der Endfassung noch nicht vorliegt. Deswegen können wir dazu zum jetzigen Zeitpunkt nichts Näheres sagen. Ich denke schon, dass ein Leitbild auch definieren sollte, wie denn Schulaufsicht perspektivisch gesehen wird. Deswegen ist das ein sehr wichtiges Fundament.

Was die Professionalität oder die Fachberatung angeht, so sind wir ganz klar der Überzeugung, dass die umfänglichen schulfachlichen Kompetenzen, die bei der Schulaufsicht liegen, in dem konkreten Fall – ich beziehe mich jetzt allerdings auf § 87 – nicht in die Hände der Fachberatung gelegt werden sollten. Das ist für uns ein ganz wichtiger Aspekt. Gerade weil die Koalition jetzt ganz klar auf Qualität setzt, sehen wir in

diesem Punkt eine Möglichkeit der Entprofessionalisierung und ein Glaubwürdigkeitsproblem, wenn es darum geht, hier Qualität anzusiedeln.

Was die weiteren Funktionen angeht und die Verknüpfungen, so sehen auch wir an der einen oder anderen Stelle eine bessere Vernetzung zwischen den Kommunen und der Bezirksregierung, aber ich denke, da müssen wir den kommenden Freitag abwarten, um dann mehr zu wissen, weil uns die Details jetzt noch nicht bekannt sind.

Franziska Müller-Rech (FDP): Meine Frage bezieht sich auf den Bereich Elternmitwirkung in kommunalen Schulausschüssen. Ich bin also bei § 85 Abs. 2. Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Fallack, an Herrn Dr. Ziehm und an Herrn Sina.

Herr Dr. Fallack, Sie hatten in Ihrer Stellungnahme geschrieben, dass Eltern die Mitwirkung in kommunalen Schulausschüssen schon offen stünde als Mitglieder des Rates oder als sachkundige Bürgerinnen und Bürger bzw. sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner. Ich würde Sie gerne fragen, habe ich Sie richtig verstanden, dass das aus Ihrer Sicht ausreicht? Ich würde dann die Herren Dr. Ziehm und Sina bitten zu sagen, ob sie das genauso sehen.

Dr. Jan Fallack (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Es ist ein praktisch wichtiges Themenfeld, das wir da besprechen. Ich glaube, es ist auch im allseitigen Interesse, dass diese Frage geklärt wird.

Ja, die Mitwirkung der Elternschaft und der Schülerschaft in den kommunalen Schulausschüssen ist ein wichtiges Anliegen. Es liegt durchaus im Eigeninteresse der kommunalen Schulträger und der Stadt- und Gemeinderäte im Besonderen, dass das in geordneten Bahnen stattfindet und dass es dort, wo es gewünscht wird, auch ermöglicht wird.

Die Frage, die sich in der Praxis nach meiner Wahrnehmung aus der Beratungstätigkeit heraus immer wieder gestellt hat, ist, welche Optionen zur Mitwirkung das jetzt schon geltende Recht eröffnet. Soweit ich es wahrgenommen habe, hat es immer wieder Diskussionen darüber gegeben, ob es überhaupt eine Beteiligung in diesem besonderen kommunalen Ausschuss geben kann oder ob die Berufungsmöglichkeit für die Vertreterinnen und Vertreter der Schulformen und der Kirchen abschließend ist in diesem Sinne. Es ist wohl vereinzelt die Auffassung vertreten worden, dass daneben selbst eine Mitwirkung als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner nicht möglich sein soll. Das war eigentlich der Stein des Anstoßes. Darüber hat man sich gestritten in der Praxis.

Wir als Städte- und Gemeindebund haben immer die Auffassung vertreten: Nein, das ist nicht richtig. Der Schulausschuss ist eigentlich ein Ausschuss wie jeder andere mit dem Unterschied, dass es die zusätzliche Berufungsmöglichkeit für diese im Gesetz gesondert genannten Fälle gibt. Eigentlich waren wir davon ausgegangen, dass es ein Einvernehmen darüber gibt, wie diese bestehende gesetzliche Vorschrift auszulegen ist. Wenn das im Gesetz klargestellt wird, dann ist das Themenfeld befriedet.

Deswegen waren wir etwas überrascht darüber, dass es jetzt zusätzliche Berufungsmöglichkeiten geben soll. Ich möchte gar nicht sagen, dass das schiefgehen wird, so

wie es jetzt im Regierungsentwurf angelegt ist. Man muss sich anschauen, wie sich das in der Praxis entwickelt. Vielleicht funktioniert das auch völlig geräuschlos und dann haben wir an der Stelle etwas gewonnen.

Natürlich steht aber die Besorgnis im Raum, dass sich dann nachgelagert weitere Interessengruppen finden werden, die das gleiche Recht für sich in Anspruch nehmen möchten. Die naheliegende Frage ist, wo hört man an der Stelle auf? An welcher Stelle wird die Legitimationskette, die Repräsentationskette so durchbrochen, dass man sagen muss, dass Vertreterinnen und Vertreter dieser bestimmten Interessengruppe nicht mehr zugelassen werden, obwohl bis dahin alle anderen noch zugelassen wurden. Das war der einzige Punkt, auf den wir hingewiesen haben wollten.

Es spricht sich niemand dagegen aus, dass Elternschaft und Schülerschaft im kommunalen Schulausschuss mitsprechen. Es ist nach meiner Erfahrung in der Vergangenheit auch schon so gewesen. Das war alles, was wir sagen wollten.

Dr. Oliver Ziehm (Landeselternschaft der Gymnasien in NRW): Das ist in der Tat ein Punkt, der uns sehr am Herzen liegt, weil es immer wieder dazu kommt, dass auf kommunaler Ebene die Entscheidung getroffen wird, Schulen zu schließen. Dann wird einfach nur darauf geschaut, wie das Anmeldeverhalten der Eltern für die verschiedenen Schulformen war.

Dann werden Schulen geschlossen, und das betrifft häufig auch die Gymnasien, aber wir werden dazu nicht gehört. Das bedauern wir und das würden wir gerne ändern. Wenn es darum geht, Realschulen oder auch Hauptschulen zu schließen, sollte man auch unsere Meinung dazu hören. Denn solche Entscheidungen haben nun einmal Auswirkungen auf die Art und Weise, wie Gymnasien betrieben werden.

Es ist zwar immer bedauerlich und hier in der Runde durchaus umstritten, aber es wird immer wieder das Phänomen geben, dass Schülerinnen oder Schüler nicht auf dem Gymnasium verbleiben, sondern idealerweise für ihre eigene Karriere auf eine Realschule oder auf eine Hauptschule gehen. Wenn die aber nicht mehr da sind, weil die geschlossen worden sind, dann funktioniert das ganze Verfahren nicht mehr. Deswegen ist das ein ganz wichtiger Punkt.

Wenn wir den Schulfrieden beibehalten wollen und sagen, dass wir die Realschulen und Hauptschulen auch in Zukunft behalten, dann müssen wir darauf achten, dass wir alle anhören, die von solchen Schulschließungen betroffen sind. Es kann nicht daran sein, dass man nur die Eltern eines Jahrganges eher zufällig fragt, welche Schulform sie denn gerne hätten, sondern wir müssen auch die Expertise von den Vertreterinnen und Vertretern der anderen Schulformen einholen, insbesondere auch der Realschulen und der Gymnasien.

Martin Sina (Westfälisch-Lippische Direktorenvereinigung / Rheinische Direktorenvereinigung): Zunächst einmal fand ich vor allem die schriftlichen Einlassungen von Herrn Dr. Fallack absolut nachvollziehbar. Wir haben zu dem Thema nicht Stellung genommen, weil wir die Problematik in der Form nicht gesehen haben. Grundsätzlich ist die Beteiligung aller an Schule Beteiligten an kommunalen Prozessen absolut

zielführend und sinnvoll. Insofern ist es wichtig, dass Schülerinnen und Schüler und Eltern, nicht nur Schulleitungen, sondern auch Lehrkräfte darin in irgendeiner Form abgebildet werden.

Da das eine Kann-Vorschrift ist, hatten wir da keine Bedenken. Jetzt sehe ich an der Argumentationskette von Herrn Dr. Fallack, dass es dadurch Schwierigkeiten geben kann, die durch diese Nennung hervorgerufen werden – Schwierigkeiten, die es aktuell gar nicht gibt. Ich würde es für kritisch halten, wenn man daraus eine Soll- oder Muss-Vorschrift macht und wenn die Schulausschüsse dadurch über das der Arbeitsfähigkeit zuträgliche Maß hinaus aufgebläht würden.

Ich habe jetzt seit zwölf Jahren das große Vergnügen, als Schulleiter oder stellvertretender Schulleiter regelmäßig in Schulausschüssen zu sitzen. Jede Kommune hat ihre eigenen Wege und Regularien, wann wer sprechen darf, wer Mitglied ist usw. Es gibt eigentlich immer einen oder zwei Sitze in diesen Schulausschüssen für stimmberechtigte Mitglieder oder für sachkundige Bürger, die hinzugezogen werden. Aber es gibt fast immer auch die Möglichkeit, dass man sich als Elternvertreter, als Schülervertreter, als Lehrer oder als Schulleiter zu Wort meldet. Das wird in den Kommunen, in denen ich aktiv war, sehr intensiv wahrgenommen.

Ich sehe da insofern keine großen Probleme. Ich vermute, dass sich, wenn es jetzt so kommt, wie es da steht, de facto nicht viel ändern wird. Die Frage ist, ob es eine Einschränkung wird. Insofern kann man noch einmal darüber nachdenken, ob die Formulierung, so wie sie ist, glücklich ist. Grundsätzlich ist Beteiligung aller Beteiligten einfach Demokratie, und das ist das, wozu wir unsere Schülerinnen und Schüler erziehen wollen und was wir umsetzen wollen. Ich glaube, das ist etwas, was auch in diesem Haus einstimmig so gesehen wird.

Siegrid Beer (GRÜNE): Ich will den Ball inhaltlich auch gleich aufnehmen. Herr Sina, ich kenne die kommunale Praxis etwas anders, indem die Stadtschulpflegschaft beteiligt ist, die Schulleitungen beteiligt sind, die sich dann in den Schulformen abwechseln und jeweils gemeinsam vorbereiten, und die Schüler*innenvertretung beteiligt ist. Das ist ein gut händelbares Gremium.

Deswegen möchte ich gerne Frau Staar und Herrn Bundrück fragen: Entspricht das, was hier drinsteht, Ihren Erwartungen aus der Elternkonferenz, die wir hier zur Stärkung von Mitwirkung und Beteiligung durchgeführt haben?

Man hat ja doch den Eindruck, vor allem nach dem, was Herr Sina zu Recht ausgeführt hat, dass es irgendwie ein Placebo ist. Das kann jetzt so sein und das ändert eigentlich nicht viel an der Praxis. Wie ist Ihre Einschätzung zu diesen Dingen, die jetzt im 16. Schulrechtsänderungsgesetz in Bezug auf die Elternmitwirkung dargelegt sind?

Anke Staar (Landeselternkonferenz NRW): Jein. Wir sind eigentlich schon glücklich über das Wort „kann“. Aber es geht uns tatsächlich nicht weit genug. Wir sind da anderer Meinung, Herr Dr. Fallack. Es kann nicht im Goodwill einer Kommune bleiben, ob Eltern, Lehrer und Schüler, die ich heute hier übrigens vermisse, beteiligt und angehört werden.

Das oberste Erziehungs- und Bildungsrecht aus dem Grundgesetz haben die Eltern. Die Schule ist für uns ein ganz großer Player, der uns bei der Erziehung und Bildung unserer Kinder unterstützt. Das Partizipationsrecht, das uns durch das Grundgesetz zugesprochen wird, muss sich auf allen Ebenen wiederfinden.

Damit die Ausgestaltung vor Ort gelingt – das ist der eigentlich strittige Punkt; darin stimme ich Ihnen zu, Herr Dr. Fallack –, muss man überlegen, dass man die Ausschüsse nicht künstlich aufbläht und wodurch die Partizipation gerechtfertigt wird. Die kann nur gerechtfertigt werden, indem ich mir die Schulmitwirkungsgremien anschau, und diese Schulmitwirkungsgremien, die aus Schülern, Eltern und Lehrern – Schulleitung natürlich auch – bestehen, müssen sich auf allen Ebenen in allen Ausschüssen wiederfinden.

Wir streiten nicht um ein Stimmrecht oder ein Antragsrecht, was vielleicht noch bedingt wünschenswert wäre, sondern wir streiten darum, dass wir ein Rederecht haben und gehört werden zu aktuellen Themen und unsere Sichtweise eben angehört wird. Man kann nicht von Aufblähung sprechen, wenn die Partizipation auf allen Ebenen, angefangen von der Schulverwaltung über die Bezirksregierung über kommunale Schulausschüsse bis hin zum Landtag, gewährleistet wird. Wir erleben heute hier eine Beteiligung einiger Verbände. Es müsste eigentlich ein grundsätzliches Rede- und Anhörungsrecht geben. Das darf nicht davon abhängen, ob man von der einen Partei gemocht wird und das Glück hat, eingeladen zu werden, und sich dann melden darf und äußern darf, sondern das müsste grundsätzlich verankert werden.

Das Gefühl einer Aufklärung erleben wir vor Ort nicht. Ich bin seit 10 Jahren Vorsitzende der Stadtschulpflegschaft in Dortmund, seit 40 Jahren gibt es die Stadtschulpflegschaft, auch in Bonn, weil das dort von der Kommune gewünscht wird. Wir sind in sieben oder acht verschiedenen Ausschüssen beteiligt. Wir haben aber immer noch Kommunen, die die Eltern bitten, oben auf der Tribüne Platz zu nehmen, bitte still zu sein und auf gar keinen Fall einen Kommentar von sich zu geben.

Das kann so nicht sein. Wenn wir Bildungsexpansion wirklich ernst nehmen wollen, dann gelingt das nur unter allgemeiner Beteiligung und unter Normen und Werten, die wir gemeinsam entwickeln müssen. Dazu gehören die Qualität und die Standards für die Schulbegleitung, dazu gehören die Standards für OGS, dazu gehören die Standards für alle anderen Dinge, die wir planen. Was heißt es denn anderes, wenn Sie sich politisch alle hinstellen und sagen, dass Sie mehr Bürgerbeteiligung wollen, als dass man dieses Instrument nutzt und die gewählten Vertreter einer Schule zu Wort kommen lässt?

Wir haben nun mal unterschiedliche Brillen – Sie als Politiker, wir als Eltern, die Schüler auch und die Lehrer insbesondere. Das kann nur gemeinschaftlich getragen werden – und das erleben wir jetzt gerade in der Pandemie sehr eindrücklich –, wenn wir die Breite und die Vielfalt der unterschiedlichen Meinungen mitnehmen, ohne jeweils immer Befindlichkeiten auszulösen.

Es ist für uns jedes Mal unangenehm hierher zu kommen, wenn man auch heute immer wieder signalisiert bekommt, wir werden von einer bestimmten Partei gefragt, das ist nett, und die anderen vermeiden das, weil es immer das Gefühl gibt, wir seien

politische Gegner. Wir sind Eltern, wir sind eine Interessenvertretung unserer Eltern und keiner Partei mehr oder weniger zugewandt. Ich finde, darauf muss einfach der Fokus gelegt werden.

Wir haben Interessen als Eltern, und die möchten wir verdammt noch mal gehört haben. Das möchten die Schüler auch. Dann kann Politik diskutieren. Sie sind letztendlich diejenigen, die über alles entscheiden. Wir sind nur Ratgeber, mehr nicht. Aber wenn Sie nicht bereit sind zuzuhören, wo unsere Interessen sind, wo wollen wir dann irgendwann enden?

Ich glaube, das Verständnis, das viele Schulen wirklich gut leben, das auch manche Kommunen wirklich hervorragend leben, braucht eine klare Institutionalisierung auf unterer Ebene, sodass wir sicher sein können, dass wir mit den Betroffenen sprechen und nicht mit Menschen, die schon seit 40 Jahren keine Kinder mehr in der Schule haben.

Das Rauspicken der Rosinen, nur weil es unangenehm ist, den einen oder anderen Vorschlag von Eltern anzuhören, aufzunehmen, ernst zu nehmen und vielleicht in den politischen Diskurs einzubringen – ich finde, das muss aufhören. 14 Bundesländer um uns herum machen das seit Jahren perfekt. Warum sollte es bei uns plötzlich eine Aufblähung sein, wenn das schon überall implementiert ist?

Steffen Bundrück (Landeselternschaft der integrierten Schulen in Nordrhein-Westfalen e. V. [per Video zugeschaltet]): Die Frage war: Sind wir mit der Vorschrift, wie sie da ist, zufrieden? Dazu muss ich sagen: eigentlich nein. Das liegt einfach daran, dass ich zufrieden bin mit einer Vorschrift, die Klarheit schafft. Das ist die Frage, wenn hier steht, dass Vertreter von Schulpflegschaften benannt werden können. Das ist schön, wenn ich aus einem Ort komme, in dem es nur eine Schule gibt. Die Schulpflegschaften nach § 72 existieren aber an allen Schulen. Das heißt, kommt jetzt in den Schulausschuss aus jeder Schule einer aus der Schulpflegschaft oder wie wird das ausgewählt?

Im Grunde genommen haben wir das Problem, dass es sehr beliebig ist, zum einen die Beliebigkeit, dass ich das machen kann. Das Wort „kann“ in Gesetzen vermittelt, dass ich keinen Rechtsanspruch darauf habe. Genauso wie zur Digitalisierung in § 8 „kann“ steht; warum schreibt man nicht einfach, dass es so ist? Dann hat man einen Rechtsanspruch, den man durchsetzen kann.

So ist es eine nette Erklärung, wir hätten es gerne, dass ihr das macht, aber das ist im Grunde genommen keine Regelung. Bei einer klaren Regelung könnte man sich darüber streiten, ob sie gut oder schlecht ist oder ob man sie gern ändern möchte. Was wir hier haben, ist eigentlich eine nette Formulierung für eine Nicht-Regelung. Daher muss ich sagen, dass wir mit dieser Regelung nicht zufrieden sind.

Helmut Seifen (AfD): Ich möchte gern den Blick noch einmal auf § 2 Abs. 2 lenken und möchte dazu Frau Mistler, Herrn Christoffer und Herrn Behlau befragen.

Wir sind uns, denke ich, einig über die Erziehungsziele, die hier formuliert sind, und auch über den Zusatz, dass die Schule Kenntnisse über den europäischen Inte-

grationsprozess vermittelt; denn das machen ja der Fremdsprachenunterricht und die Gesellschaftswissenschaften alles schon. Was mich jetzt wirklich brennend interessiert: Wie fassen Sie den ersten Satz auf, demzufolge die Schule die europäische Identität fördert? Wie setzen Sie das in Ihren Schulen um? Denn es gibt ja jetzt auch Schulprogrammarbeit.

Sabine Mistler (Philologen-Verband Nordrhein-Westfalen): Der europäische Gedanke ist schon in unseren Kernlehrplänen verankert. Wir haben natürlich auch fachübergreifende Themen und insofern ist der Gedanke verankert. Wir finden das gut. Wir haben uns in unserer Stellungnahme nicht explizit dazu geäußert, aber wir finden es wichtig und gut, dass dies noch einmal explizit hervorgehoben wurde, weil es natürlich gerade in diesen Zeiten sehr wichtig ist, dass man das im Schulgesetz verankert. Aus unserer Sicht ist diese Formulierung durchaus angemessen.

Sie sprachen gerade noch einmal die Schulprogrammarbeit an. Selbstverständlich gibt es Schulprogramme, die sich explizit verstärkt damit beschäftigen und auch noch viele andere Aspekte des Miteinanders berücksichtigen. Wir haben eben das Thema Gewaltprävention gehabt, wir haben ganz viele Einzelaspekte, die sich unter diesem Begriff mit subsumieren lassen. Insofern ist aus unserer Perspektive – ich weiß, dass einige das noch differenzierter betrachten – dieser Passus durchaus angemessen und wichtig zu erwähnen, auch wenn es aus unserer Sicht gerade an den Gymnasien durchaus schon verankert ist und gelebt wird.

Sven Christoffer (lehrer nrw): Ich glaube auch, dass hier etwas im Gesetz verankert wird, was in der Realität schon in Teilen gelebt wird. Selbstverständlich kommt in den Lehrplänen der unterschiedlichsten Fächer – Geschichte, Politik – das Thema Europa vor. Insofern wird es natürlich, wenn Sie fragen, wie das noch weiter implementiert werden soll, wieder Aufgabe von Fachschaften sein, die Kapitel, die das Thema Europa tangieren, weiter auszuformen und die Bedeutung Europas herauszukristallisieren.

Stefan Behlau (Verband Bildung und Erziehung, Landesverband NRW e. V.): In der Stellungnahme haben wir klar dargelegt, dass uns der Fokus auf Europa gar nicht ausreicht, sondern Corona gezeigt hat, dass wir viel stärker unsere Rolle als Weltbürgerinnen und Weltbürger wahrnehmen müssen, weil deutlich geworden ist, wie vernetzt mittlerweile unsere Welt ist.

Persönlich möchte ich dazu nur anfügen: Als Aachener trage ich eine tiefe europäische Identität in mir. Die Schulen bei uns in der Regio haben diesen Gedanken schon seit Jahrzehnten stets vorangetragen. Von dieser Bewegung ist dann der Gedanke der Europaschulen nach vorne getragen worden, sodass ich mir um die Vermittlung dieser Identität und des Gedankens dahinter in unseren Schulen keinerlei Sorgen mache.

Vorsitzende Kirstin Korte: Damit haben wir die vierte Fragerunde abgeschlossen. Besteht der Bedarf nach einer fünften? – Einzelfälle sehe ich, gut. Frau Schlottmann, möchten Sie? – Bitte.

Claudia Schlottmann (CDU): Die Änderungen in § 87 beziehen sich auf die Schulaufsicht. Wie bewerten Sie diese Änderungen? Meine Frage geht an Herrn Christoffer, Herrn Behlau und Frau Mistler.

Sven Christoffer (lehrer nrw): Wir haben im geltenden Schulgesetz eine klare Trennung von beratender Tätigkeit und beaufsichtigender Tätigkeit. Lehrer nrw plädiert dafür, diese klare Trennung beizubehalten. Ich glaube, wenn man sich die entsprechenden Bezeichnungen anschaut – Fachberaterinnen und Fachberater –, dann ist klar, wohin die Funktionalität geht. Bei der Schulaufsicht ist das genauso.

Ich habe aus zweierlei Gründen bestimmte rechtliche Bauchschmerzen, auch wenn ich kein Jurist bin. Nach meinem Kenntnisstand ist es nicht so, dass es tatsächlich explizite Auswahlverfahren nach Eignung, Leistung und Befähigung im strengen Sinne gibt bei der Beauftragung der Fachberaterinnen und Fachberater. Das würde dann aber bedeuten – und das mutet für mich ein Stück weit seltsam an –, dass hoheitliche Aufgaben künftig übertragen und wahrgenommen werden sollen, obwohl eigentlich dieses Auswahlverfahren nicht den allgemeinen Maßstäben entspricht. Das ist das eine.

Wenn ich dann einen Analogieschluss wagen darf zum Bereich Schule: Sie finden im Schulgesetz explizit den Hinweis darauf, dass Lehrerräte die Schulleitung beraten sollen. Aber die Schlussfolgerung, dass Lehrerräte dann auch zwangsläufig Teil von Schulleitung werden müssen, kann und sollte nicht gezogen werden. Daher würde ich das auch für die Fachberaterinnen und Fachberater nicht in Erwägung ziehen wollen.

Stefan Behlau (Verband Bildung und Erziehung, Landesverband NRW e. V.): An dieser Stelle möchte ich auf Herrn Sina zurückkommen, der den Begriff der erweiterten Schulleitung angeführt hat, der tatsächlich für viele Schulformen nicht definiert ist. In diesem Fall muss man deutlich sagen, dass der Begriff „Fachberatung“ an keiner anderen Stelle im Gesetzentwurf in irgendeiner Form definiert ist.

Das ist das ganz große Problem bzw. das ist der Punkt, mit dem wir ein Problem haben. Denn in der gängigen Praxis ist Fachberatung die Person, die von der Schulaufsicht mit irgendeiner Tätigkeit beauftragt wird und dafür irgendwelche Deputate erhält; das können Rundungsgewinne sein, das können aber auch festgeschriebene Ressourcen, festgeschriebene Entlastungstatbestände sein, die diesen Kolleginnen und Kollegen zugestanden werden. Insofern ist das ein breiter, bunter Strauß.

Wir haben in der unteren Schulaufsicht Kolleginnen und Kollegen sitzen, die als Fachberatung fungieren, deren einzige Tätigkeit es ist, für die Kolleginnen und Kollegen in der Schulaufsicht Exceltabellen zu führen, um die Personalverwaltung zu machen. Es gibt Kolleginnen und Kollegen, die AOSF-Verfahren gemeinsam mit der Schulaufsicht machen oder für die Schulaufsicht beratend lesen. Wir haben in den Bezirksregierungen Fachberatungen in dem Sinne, der hier gemeint ist. Das sind fachliche Beraterinnen und Berater. Diese alle in den Rang von Schulaufsicht zu heben, halten wir für äußerst schwierig.

Deswegen – das war mein Eingangsstatement – möchte ich an dieser Stelle noch einmal sagen: Dass wir über diesen Personenkreis sprechen, ohne jegliche Frage. Dass es hier auch Punkte gibt, wo nach unserer Auffassung Ressourcen festgelegt werden müssen für Fachberatung, auch das steht außerhalb jeglicher Frage. Aber bevor das in einem Gesetz festgeschrieben wird, sollte die Definition der Fachberatung vorher fachlich noch einmal eingehend diskutiert werden, damit die Definition klar ist und wir alle wissen, wenn wir über Fachberatung sprechen, was wir meinen.

Sabine Mistler (Philologen-Verband Nordrhein-Westfalen): Ich hatte eben schon die Antwort aufgezwängt bei der anderen Frage, ich sage es aber gerne noch einmal. Es ist tatsächlich so, dass wir weder eine klare Definition haben – da stimme ich zu –, noch haben wir ein klares Auswahlverfahren. Für uns ist natürlich die Bewertung ganz wichtig, was in diesem Zusammenhang der Begriff „Leitungshandeln“ oder „Leitungsebene“ bedeutet. Das ist ganz wichtig für uns. Deswegen braucht man dafür umfangliche Kompetenzen und man braucht vor allen Dingen Erfahrung auf der Leitungsebene.

Deswegen sind wir auch dafür, dass es eine klare Definition geben muss – Herr Behlau hat es ja dargestellt – auf den verschiedenen Ebenen. Bei uns ist eine Ebene vorrangig damit betraut. Insofern fehlt auch da ein Definitionsansatz. Und es ist definitiv eines nicht: die umfanglichen Kompetenzen, die man im Sinne eines Leitungshandelns mit schulfachlichen Aufgaben versieht. Das sehen wir nicht.

Insofern denken wir, dass damit in Bezug auf den Qualitätsanspruch, den die derzeitige Landesregierung an Schule und Bildung hat, ein Glaubwürdigkeitsproblem eintreten könnte, wenn man diese Formulierung so in das Schulrechtsänderungsgesetz einbringt. Daher auch von unserer Seite der Appell, diesen Passus möglichst zu streichen oder zumindest noch einmal sehr intensiv zu überdenken.

Franziska Müller-Rech (FDP): Meine letzte Frage soll eine Art Abrundung für den heutigen Nachmittag sein. Ich bedanke mich jetzt schon für diese spannende hochfachliche Diskussion. Ich möchte meine letzte Frage an Herrn Sina, Herrn Behlau und Herrn Christoffer stellen. Sie ist auf das Thema Schulfreiheit gerichtet. Da haben wir zum Beispiel den § 25 Abs. 5, also die Möglichkeit für unbefristete Schulentwicklungsvorhaben. Worin sehen Sie sonst noch Bestimmungen in dem vorliegenden Gesetzentwurf, die die Gestaltungsfreiheit der Schulen stärken?

Martin Sina (Westfälisch-Lippische Direktorenvereinigung / Rheinische Direktorenvereinigung): Das ist ja auch die Überschrift des ganzen Vorhabens: Stärkung der Freiheit von Schulen, der Eigenverantwortung von Schulen. Das ist das, wohinter ich das dickste Ausrufezeichen setzen möchte: Stärkung von Freiheit. Ich muss allerdings gestehen, so wohlwollend ich dieses Gesetz zu lesen vermag, fällt es mir schwer, gravierende Ansatzpunkte zu finden, wie es weitergeht.

Ich möchte es ganz konkret machen. Meine Schule hat ein ausgewiesenes Kulturprofil. Ich denke, dem einen oder anderen hier ist das Profil des Albertus-Magnus-Gymnasiums aus Ehrenfeld bekannt. Das Profil ist bei uns ähnlich, vielleicht sogar noch ein

bisschen breiter gestrickt. Ich weiß, dass viele Schulen solche ausgewiesenen Profile haben.

Was uns sehr viel Mut macht, ist die Bestimmung – da bin ich natürlich gespannt, wie sich das wirklich gestalten lässt –, dass man von der Studentafel abweichen darf. Das heißt, wir müssen nicht mehr die Klimmzüge machen, die wir aktuell machen müssen, um von der Studentafel abzuweichen, indem wir sagen, beim Bewegungstheater ist eine Stunde Sport integriert. Das ist alles mit der Bezirksregierung abgesprochen, also ist genehmigt. Aber es ist ein Riesenakt, wenn man solche Sachen machen will, bei denen alle Seiten durchaus sagen, dass das ein sinnvolles Vorhaben ist.

Ich bin sehr gespannt. Ich sehe in diesem § 25 einerseits ganz viele Möglichkeiten; andererseits ist mir das zu vage, zu unklar. Aber das ist halt so. Das ist das Schulgesetz. Das Schulgesetz ist ein dürres Handlungsgerüst, wo man eigentlich froh sein kann, je weniger drinsteht, desto besser; weil was nicht drinsteht, das kann ich dann vielleicht machen. – Beantwortet das Ihre Frage in etwa? – Danke.

Stefan Behlau (Verband Bildung und Erziehung, Landesverband NRW e. V.): Ich glaube, die Punkte, die Herr Sina genannt hat, sind die entscheidenden, also die Möglichkeit, in die Stundenverteilung und in die Unterrichtsorganisation einzusteigen, sprich auch jahrgangsübergreifende Vorhaben oder anderes durchzuführen. Das sind wesentliche Bestandteile, die hier Freiheitsmöglichkeiten eröffnen. Das ist zu begrüßen.

Aber ich bleibe dabei, die Geschichte hat das gelehrt: Wir hatten das Projekt selbständige Schule. Das ist ein gutes Projekt gewesen. Es ist aber unter anderem auch deswegen gut und erfolgreich gewesen, weil es von Anfang an mit den entsprechenden Mitteln ausgestattet worden ist.

Wir haben unter der jetzigen Landesregierung ein Projekt, das einen anderen Titel trägt, mit dem ich mich nie so richtig habe anfreunden können, das aber ein Stück weit in die ähnliche Richtung geht. Das sind die von Ihnen geliebten Talentschulen. Diese Talentschulen haben diese Möglichkeiten der Freiheit erhalten, aber eben auch mit den notwendigen Ressourcen unterlegt. Ich glaube, es kann nur sein, dass das eine mit dem anderen gedacht wird. Insofern, es ist gut und ein erster Schritt, dass das hier hinterlegt wird. Das bedarf aber dringend einer Unterfütterung, damit es in der Realität auch Platz finden kann.

Sven Christoffer (lehrer nrw): Ich fürchte, ich werde Sie am Ende der Anhörung nicht überraschen können. Für mich sind die §§ 3 und 25 mit den dadurch geschaffenen Möglichkeiten, mehr Handlungsspielraum, mehr Eigenverantwortung, mehr Möglichkeiten einzuräumen, Charakteristika herauszuarbeiten und deutlich nach außen herauszustellen, die im Schulgesetz angelegten spannenden neuen Spielräume.

Wenn wir es dann auch noch hinbekommen, den Personalmangel an den Schulen ein Stück weit zurückzudrängen und die für diese spannenden neuen Möglichkeiten dringend erforderlichen Ressourcen aus der Taufe zu heben, dann bin ich sehr optimistisch, dass wir hier nicht von einer kleinen Anpassung im Schulgesetz sprechen, sondern

dass dieser freiheitliche Gedanke, Bildung von unten nach oben zu leben, durchaus gravierende Auswirkungen auf unser künftiges Schulsystem haben kann.

Siegrid Beer (GRÜNE): Freiheit kann nicht nur die Freiheit derjenigen sein, die gut ausgestattet sind, um es noch mal auf den Punkt zu bringen.

Das Zweite ist: Was wird dann unter pädagogischer Souveränität und Freiheit verstanden, wenn wir an die Auseinandersetzungen denken, die es mit manchen Schulen gegeben hat? Ich schaue mal nach Aachen an die Gesamtschule, die dieses Schulprojekt „Herausforderungen“ aufgelegt hat und zurückgepiffen wurde, oder ich denke an Schulen, die Kompetenzraster entwickelt haben und große Probleme in dieser Frage der Darstellung haben.

Was erwarten Sie an pädagogischer Souveränität, um eigenständig und verantwortlich im Rahmen von Bildungsstandards und natürlich unter den Abschlussvoraussetzungen zu arbeiten? Wie soll da die Freiheit aussehen? Es geht nicht nur um Verwaltungsvorgänge, sondern wirklich um pädagogische Freiheit. Das würde ich jetzt gerne Herrn Behlau und Herrn Osterhage-Klingler zum Schluss fragen.

Stefan Behlau (Verband Bildung und Erziehung, Landesverband NRW e. V.): Sie haben das schon gesagt, Frau Beer. Unter Freiheit versteht man die Möglichkeit, dass Schulen die Entscheidungen treffen und diese dann auch vollziehen können. In der Regel ist es auch so – das ist festgelegt –, dass es durch die Schulkonferenz und damit demokratisch legitimiert in dem eigenen Mitwirkungs-gremium abgeprochen und unterlegt wird.

Wir haben einen Bundeskanzler, der gesagt hat: Wer Führung bestellt, der bekommt sie auch. Das heißt, wer Freiheit bei den Schulen bestellt, der kann sie auch bekommen. Aber es ist richtig, dass das dann auch voll auszunutzen sein muss.

Ich habe vorhin davon gesprochen, dass wir an einigen Stellen einen Prozess eingeleitet haben, der leider durch Corona durchaus behindert worden ist. Viele Dinge sind uns durch Corona sehr deutlich vor Augen geführt worden, wo wir Defizite haben im schulischen Bereich, und viele Dinge, die wirklich ausbaufähig sind, wo wir unsere Schulen zukunftsfest aufstellen müssen. Die Frage, was Zukunftsfestigkeit ist, aber auch was wir gemeinsam unter Freiheit für Schulen und was wir letzten Endes unter schulischer Bildung verstehen, ist, glaube ich, eine Aufgabe, der wir uns nach wie vor zu stellen haben, und eine Diskussion, die wir nach wie vor zu führen haben.

Stephan Osterhage-Klingler (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft NRW): Es geht bei der Frage in erster Linie um die pädagogische Freiheit, haben Sie gesagt. Ich glaube, wenn man mal in den Alltag an den Schulen guckt und sieht, was die Kolleginnen und Kollegen, die Beschäftigten in den Schulen – ich will ganz ausdrücklich nicht nur die Lehrkräfte, sondern auch die anderen Beschäftigten an den Schulen einschließen – an Ideen, an Kreativität, an Kapazitäten entwickeln, dann spricht das auf jeden Fall dafür, gewisse Freiheiten zu geben. Ich glaube, dass die Kollegen vor Ort

die Kinder gut kennen, die Rahmenbedingungen kennen, die Elternschaft kennen und eine Menge leisten können.

Nichtsdestotrotz kann Freiheit auch nicht heißen, dass man machen kann, was man will. Ein gewisser Rahmen und die Grundlagen müssen einfach gegeben sein und sie müssen vor allem auch für die Kolleginnen und Kollegen verlässlich gegeben sein, sodass sie sich darauf berufen und sagen können, dass das der Rahmen ist, in dem sie die Freiheit ausleben können.

Es ist heute immer wieder gesagt worden: Gerade eine pädagogische Freiheit setzt natürlich die angemessene Ausstattung mit Ressourcen sowohl sächlicher als auch personeller Natur voraus. Ich glaube, das haben wir heute in allen Varianten gehört, aber das trifft es sehr stark.

Bei Schulen, die lediglich über 70, 80 oder 85 Prozent Besetzung verfügen, ist die pädagogische Freiheit massiv eingeschränkt, einfach aus der Natur der Sache heraus, weil geschaut wird, wie der Mangel irgendwie verwaltet werden kann. Da reden wir nicht mehr über pädagogische Freiheit. Wir können die bestmöglichen Angebote machen, aber wir können nicht das machen, was eigentlich möglich wäre. Das funktioniert nur, wenn die Ressourcen da sind.

Helmut Seifen (AfD): Eine ganz kurze Frage an die beiden Vertreter des Gymnasiums, Herrn Sina und Frau Mistler, weil es um den § 18 – Oberstufe – geht. Ich habe mir zu dieser Bestimmung noch keine abschließende Meinung gebildet. Normalerweise gibt das Gymnasium nur die Fachhochschulreife im schulischen Teil, und dann wurde noch ein Praktikum verlangt. Das soll jetzt aufgehoben werden. Meine Frage an Sie ist, wie Sie dazu stehen.

Martin Sina (Westfälisch-Lippische Direktorenvereinigung / Rheinische Direktorenvereinigung): Das Thema Abschlüsse – ich fasse es ein ganz kleines bisschen weiter – ist tatsächlich etwas, was uns beschäftigt, weil grundsätzlich das Gymnasium als einheitliche Schulform genau einen Abschluss anstrebt, das heißt das Abitur.

Zu der Frage, wie andere Abschlüsse ohne Abschlussverfahren vergeben werden in dem Sinne, dass Schülerinnen und Schüler, die die Schule vorzeitig oder ohne Abitur verlassen, einen anderen Abschluss bekommen, wären schlicht und ergreifend bundeseinheitliche Regelungen absolut notwendig. Wir brauchen gar nicht darüber nachzudenken, ob wir in Nordrhein-Westfalen irgendeinen Sonderweg gehen.

Deswegen auch diese ganze Diskussion, ob das jetzt Hauptschulabschluss oder erster Schulabschluss heißt. Das ist mir persönlich total egal. Was ich wichtig finde, ist, dass wir eine ganz klare Standardorientierung bei wirklich allen Abschlüssen haben. Es darf keine Frage sein, was die Mindestqualität oder die Mindestansprüche eines Abschlusses sind.

Daher nehme ich mir jetzt auch heraus, noch ganz kurz etwas zum mittleren Schulabschluss, also zum zweiten Schulabschluss zu sagen, wo die zentrale Prüfung jetzt im Gesetz festgeschrieben wird. Nur zu Protokoll: Wir haben kein Problem damit, eine zentrale Klausur oder eine zentrale Prüfung durchzuführen, auch nicht parallel zum

Abitur. Es ist einfacher, eine zentrale Prüfung zu machen, als eine dezentrale Prüfung. Das ist weniger Arbeit.

Es geht nicht um die Arbeit, die die Prüfung macht, sondern es geht um den Standard dieser Prüfung. Da sehen wir ein Problem, weil diese Prüfung, wenn sie auf den MSA oder auf den zweiten Schulabschluss, wie es in Zukunft heißt, abgestimmt ist, vom Niveau her so gebaut ist, dass ein Schüler, der diese Prüfung mit Note Drei schreibt, die Qualifikation für die gymnasiale Oberstufe bekommt. Am Gymnasium bekommt man die Qualifikation für die gymnasiale Oberstufe aber mit einer Vier. Das zeigt deutlich, dass das Niveau am Gymnasium ein anderes ist als an allen anderen Schulformen, die diesen Schulabschluss mit einer Abschlussprüfung vergeben. Es ist nicht vorgesehen, dass es am Gymnasium eine Abschlussprüfung ist.

Wir halten es für unglaublich wichtig, dass an dieser Stelle noch einmal klargemacht wird, dass die Prüfung am Gymnasium – ich will jetzt gar nicht darüber streiten, ob wir die schreiben oder nicht – entweder, wenn sie in die Note einbezogen werden soll, zwingend eigens fürs Gymnasium gestrickt sein muss, oder nicht in die Note einbezogen werden darf. Schreiben können wir die, das ist nicht das Problem. Aber das ist nicht gymnasialer Standard von dem Schwierigkeitsgrad her. Das meine ich mit Vergleichbarkeit von Abschlüssen.

Dann zurück zu Ihrer Frage. Bei der Frage nach der Fachhochschulreife würde ich einfach in den Bund gucken und fragen, ob der gleiche Standard überall gesetzt wird. Wenn überall ein Praktikum erforderlich ist, dann machen wir auch ein Praktikum, wenn kein Praktikum erforderlich ist, dann lassen wir es weg. Da bin ich relativ leidenschaftslos.

Sabine Mistler (Philologen-Verband Nordrhein-Westfalen): Grundsätzlich stimme ich Herrn Sina zu. Dennoch möchte ich mich auf den § 29 Abs. 2 beziehen, nach dem das Gymnasium die Schulform ist, die ausschließlich auf den Abschluss der allgemeinen Hochschulreife ausgerichtet ist. Das finden wir auch im KMK-Beschluss vom Oktober 2020. Dies entspricht natürlich auch den in § 13 Abs. 1 festgelegten Bildungszielen.

Da haben wir natürlich schon eine Pille zu schlucken, wenn man nicht ausgehend von der KMK-Formulierung auch hier in diesem Kontext im Schulgesetz niederschreibt – ich schaue noch einmal darauf, dass ich mich hier nicht verhaspele –, dass das einen dem ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschluss darstellt. Es wäre für uns das Optimum gewesen, wenn das übernommen worden wäre. Insofern ist das für uns aufgrund der KMK-Vorgaben sicherlich ein Punkt, den wir an dieser Stelle nicht durchbekommen.

Gleichwohl muss man sagen, dass die Formulierung bei der sonderpädagogischen Förderung in dem Entwurf noch vorhanden ist. Deswegen wäre es einen Versuch wert gewesen, wie auch in unserer Stellungnahme dargestellt, die Formulierung eventuell auf diese Formulierung zu erweitern. Das hätte uns ein wenig befriedet.

Vorsitzende Kirstin Korte: Damit ist die fünfte Runde abgearbeitet. Gibt es noch Gesprächsbedarf? – Das ist nicht der Fall.

Dann sage ich im Namen des Ausschusses ein ganz herzliches Dankeschön an die Damen und Herren hier im Raum, selbstverständlich auch an die Herren, die uns digital zugeschaltet waren. Ich glaube, es hat uns eine Menge an Wissen gebracht, was Sie uns heute angeboten haben.

Ich sagte eingangs schon, der sitzungsdokumentarische Dienst ist so freundlich, uns das Protokoll bis zum 2. Februar 2022 zu übermitteln, sodass wir uns am 9. Februar in unserer Ausschusssitzung abschließend mit diesem Thema beschäftigen können.

gez. Kirstin Korte
Vorsitzender

Anlage

01.02.2022/03.02.2022

10

Anhörung von Sachverständigen
des Ausschusses für Schule und Bildung**Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen**
(16. Schulrechtsänderungsgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/15911

Sowie**Verordnung zur Anpassung schulrechtlicher Vorschriften**

Vorlage 17/6169

am 18. Januar 2022,
14.00 Uhr bis max. 18.00 Uhr, Plenarsaal**Tableau**

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Städtetag NRW Köln	Pia Amelung	17/4682
Landkreistag NRW Düsseldorf	Dr. Kai Zentara Christian Müller	17/4739
Städte- und Gemeindebund NRW Düsseldorf	Dr. Jan Fallack Elisa Stotz	17/4677
Sabine Mistler Landesvorsitzende Philologen-Verband Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	Sabine Mistler	17/4702
Sven Christoffer Vorsitzender Lehrer NRW Linnich	Sven Christoffer	17/4676
Stefan Behlau Landesvorsitzender Verband Bildung und Erziehung NRW e.V. Dortmund	Stefan Behlau Anne Deimel	17/4723

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Eva-Maria Thoms mittendrin e.V. Köln	Eva-Maria Thoms	17/4681
Richard Heinen Learninglab Köln	Richard Heinen	17/4726
Ralf Radke Landeselternschaft der integrierten Schulen in NRW e.V. (LEiS NRW) Dortmund	Ralf Radke Steffen Bundrück <i>(per Videozuschaltung)</i>	17/4728
Ellen Westphal Schulleiterin Johann-Christoph-Winters-Schule Köln	Ellen Westphal	17/4730
Ayla Celik Landesvorsitzende GEW NRW Essen	Ayla Çelik Stephan Osterhage-Klingler	---
Anke Staar 1. Vorsitzende Landeselternkonferenz LEK NRW Dortmund	Anke Staar Karla Foerste	---
Dr. Kerstin Guse-Becker Vorsitzende Westfälisch-Lippische Direktorenvereinigung Märkische Schule Bochum Martin Sina Rheinische Direktorenvereinigung (Vorsitzender) Abtei-Gymnasium Brauweiler Pulheim	Martin Sina	17/4717
Thomas Gödde Landesstelle Schulpsychologie und Schulpsychologisches Krisenmanage- ment	Thomas Gödde <i>(per Videozuschaltung)</i>	17/4736
Dr. Oliver Ziehm Düsseldorf	Dr. Oliver Ziehm Gesine Adameck	---

Schriftliche Stellungnahmen:

Sachverständige/r/Institution	Stellungnahme
DGB Bezirk Niederrhein Düsseldorf	17/4734
Deutscher Beamtenbund Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	---
Lehrer nrw Verband für den Sekundarbereich Düsseldorf	---
Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs in NW e. V. (vlbs) Düsseldorf	17/4741
Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen Landesverband NW e. V. Düsseldorf	17/4708
Vereinigung der Korrekturfachlehrerinnen e. V. Münster	ja
Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB) Landesverband Nordrhein-Westfalen Duisburg	---
Verein katholischer deutscher Lehrerinnen e. V. (Bundesgeschäftsstelle) Essen	---
Nordrhein-Westfälischer Lehrerverband (NRWL) Düsseldorf	---
Bildungspolitischer Landesverband der Regionalvereine der Deutschen Gesellschaft für das hochbegabte Kind Köln	---
Elternnetzwerk NRW Integration miteinander e. V. Düsseldorf	---

Sachverständige/r/Institution	Stellungnahme
Elternverein Nordrhein-Westfalen e. V. Recklinghausen	17/4747
Föderation Türkischer Elternvereine in NRW e. V. c/o Türkischer Elternverband Velbert und Umgebung Dortmund	---
Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule Nordrhein-Westfalen e. V. Dortmund	17/4686
Katholische Elternschaft Deutschlands Landesverband NRW Geschäftsstelle Bonn	17/4731
LAG Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e. V. Dortmund	17/4727
Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter e. V. LRW-Elternverband Sonderschulen Münster	---
Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e. V. Geschäftsstelle Düsseldorf	17/4738
Landeselternschaft der Realschulen in NRW e. V. Würselen	---
Landeselternschaft Grundschulen NW e. V. Geschäftsstelle Bochum	---
Landesverband Sprache (LVS) e. V. (Verband zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf Sprache!) Wuppertal	---

Sachverständige/r/Institution	Stellungnahme
LERNEN FÖRDERN Landesverband zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen NRW e.V. Siegburg	---
Progressiver Eltern- und Erziehverband NW e. V. (PEV) Gelsenkirchen	---
LSV NRW Düsseldorf	17/4750
Schulleitungsvereinigung der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen Bertha-von-Suttner-Gesamtschule Siegen	---
Schulleitungsvereinigung Nordrhein-Westfalen e.V. Düsseldorf	---
Rheinische Direktorenvereinigung c/o Martin Sina Abtei-Gymnasium Brauweiler Brauweiler	---
IHK NRW Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e. V. Düsseldorf	17/4661
Westdeutscher Handwerkskammertag Düsseldorf	---
unternehmer nrw Landesvereinigung der Unternehmerverbände Nordrhein-Westfalen e. V. Düsseldorf	17/4729
Evangelisches Büro Düsseldorf	17/4671
Katholisches Büro NRW (Kommissariat der Bischöfe in Nordrhein-Westfalen) Düsseldorf	17/4737

Sachverständige/r/Institution	Stellungnahme
Arbeitskreis Freikirchliche Politikberatung in NRW c/o Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in NRW Wuppertal	---
Verband deutscher Privatschulen Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	17/4684
Arbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in NRW Dortmund	---
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrts- pflege des Landes NRW c/o Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe Düsseldorf	---
Weiterbildungskollegs in NRW/ Kollegschulen c/o Ottilie-Schoenewald-Weiterbildungskolleg der Stadt Bochum Bochum	---
Weiterbildungskollegs in NRW/ Abendgymnasien c/o Bergisches Kolleg der Stadt Wuppertal	---
Weiterbildungskollegs in NRW/ Abendrealschulen c/o c/o Ottilie-Schoenewald-Weiterbildungskolleg der Stadt Bo- chum Bochum	---
Unfallkasse NRW Düsseldorf	---